

Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter

3 / 2025

vom 24.03.2025

Inhaltsübersicht

1. Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Verleihung des akademischen Grades „Doktorin der Naturwissenschaften“ (Dr. rer. nat.) oder „Doktor der Naturwissenschaften“ (Dr. rer. nat.) (Promotionsordnung) vom 17. Februar 2025

Seite 351 ff

2. Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerk Mainz vom 25. Januar 2017

Seite 354

3. Berichtigung der 44. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang

Seite 355

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Bianca Thierfelder (V.i.S.d.P.)
Leiterin der Abteilung Infrastrukturelles
Liegenchaftsmanagement

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU – 3/2025

4. Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie & Psychotherapie vom 13.02.2025

Seite 356 ff
5. Elfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 18. Februar 2025

Seite 369 ff
6. Organisationsregelung für die Gutenberg Academy der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 24. Januar 2025

Seite 379 ff
7. Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Gernersheim für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprachen, Kulturen, Kommunikation vom 10. März 2025

Seite 387 ff
8. Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen nach dem Mastermodell Profilierung vom 05.02.2025

Seite 451 ff
9. Zertifikatsspezifische Prüfungsordnung für die Prüfung im Studienprogramm „Zertifikat über die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen zur Erlangung der Unterrichtserlaubnis in Portugiesisch“ der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 06. März 2025

Seite 475 ff
10. Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 24.03.2025

Seite 484 ff
11. Sechste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 21. März 2025

Seite 488 ff
12. Ordnung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Rückerstattung der Beitragsanteile der Verkehrsbetriebe des AStA-Semesterticket in Härtefällen (Semesterticket-Härtefallordnung)

Seite 492 ff

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Ordnung
des Fachbereichs 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Verleihung des akademischen Grades
„Doktorin der Naturwissenschaften“ (Dr. rer. nat.) oder
„Doktor der Naturwissenschaften“ (Dr. rer. nat.)
(Promotionsordnung)**

vom 17. Februar 2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, i.V.m. dem Qualitätssicherungskonzept der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Genehmigung von Promotionsordnungen und Habilitationsordnungen (Promotionsordnungs- und Habilitationsordnungs-Genehmigungs-Ordnung, PHG-O) vom 04. August 2022 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 am 18. Dezember 2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Verleihung des akademischen Grades „Doktorin der Naturwissenschaften“ (Dr. rer. nat.) oder „Doktor der Naturwissenschaften“ (Dr. rer. nat.) (Promotionsordnung) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 13. Februar 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Verleihung des akademischen Grades „Doktorin der Naturwissenschaften“ (Dr. rer. nat.) oder „Doktor der Naturwissenschaften“ (Dr. rer. nat.) (Promotionsordnung) vom 18.10.2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 11/2021, S. 476), zuletzt geändert mit Ordnung vom 17.08.2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 07/2022, S. 770) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer 8 werden die Wörter „der Verleihung der Promotionsurkunde“ durch die Wörter „des Zulassungsantrages“ ersetzt.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Absatz 7, Absatz 10 Satz 7, Absatz 11 sind anzuwenden; § 17 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.“
 - b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Wird die Dissertation von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern mit der Note „sehr gut mit Auszeichnung“ (0) bewertet, so holt der Fachbereichsrat ein weiteres, externes Gutachten („Drittgutachten“) von einer einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftlerin oder einem einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftler ein. Jegliche Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit von Gutachtenden begründen

können, müssen offengelegt werden. Der Fachbereichsrat entscheidet aufgrund der genannten Tatsachen unter Zugrundelegung der gültigen DFG-Hinweise zu Fragen der Befangenheit, ob eine Mitwirkung der Fachwissenschaftlerin oder des Fachwissenschaftlers ausgeschlossen oder unter Offenlegung der befangenheitsbegründenden Umstände möglich ist. Das Drittgutachten wird in Kenntnis der vorherigen Gutachten erstellt.“

- c) In Absatz 10 Satz 3 wird die Verweisung „Absatz 7 Satz 3 und 4“ durch die Verweisung „Absatz 7 Satz 2 und 3“ ersetzt.
- d) In Absatz 11 Satz 3 wird die Verweisung „Absatz 7 Satz 3 und 4“ durch die Verweisung „Absatz 7 Satz 2 und 3“ ersetzt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die in Absatz 2 genannten mündlichen Prüfungsleistungen sind von der Prüfungskommission im Anschluss an die Prüfung mit einer Note gemäß § 17 Abs. 1 zu bewerten. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Mitglieder der Prüfungskommission. § 17 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Eine geheime Abstimmung und Enthaltungen bei der Festlegung von Bewertungen sind unzulässig. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission die Prüfungsleistungen mit besser als „ungenügend“ (4,0 oder schlechter) bewerten und wenn sie insgesamt mindestens mit der Note „genügend“ (3,3 oder besser) bewertet worden ist. Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn sie insgesamt mit der Note „ungenügend“ (4,0 oder schlechter) bewertet worden ist.“
- b) Absatz 4 wird gestrichen.
- c) Der bisherigen Absätze 5 bis 8 werden zu Absätze 4 bis 7.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält die Bewertungstabelle erhält folgende Fassung:

”

0,0	=	sehr gut mit Auszeichnung	=	eine außergewöhnliche Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
2,7; 3,0	=	genügend	=	eine Leistung, die unterhalb der durchschnittlichen Anforderungen liegt, den Anforderungen aber noch genügt
4,0	=	ungenügend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

“

- b) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
- c) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 15 Abs. 12“ durch die Verweisung „§ 15 Abs. 13“ ersetzt.
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - „(3) Die Gesamtnote der Promotionsprüfung ergibt sich wie folgt:
bei einer Gesamtnote von 0,0: „sehr gut mit Auszeichnung“ – „summa cum laude“
 - bei einer Gesamtnote von 0,3 bis einschl. 1,5: „sehr gut“ – „magna cum laude“
 - bei einer Gesamtnote über 1,5 bis einschl. 2,5: „gut“ – „cum laude“
 - bei einer Gesamtnote über 2,5 bis einschl. 3,3: „genügend“ – „rite“
 - bei einer Gesamtnote von 3,4 oder schlechter: „ungenügend“ – „insufficienter“.
- e) Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Verleihung des akademischen Grades „Doktorin der Naturwissenschaften“ (Dr. rer. nat.) oder „Doktor der Naturwissenschaften“ (Dr. rer. nat.) (Promotionsordnung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 17. Februar 2025

Die Dekanin des Fachbereiches 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Eva Rentschler

**Ordnung
zur Änderung der Beitragsordnung
des Studierendenwerk Mainz
vom 25. Januar 2017**

Aufgrund des § 116 Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 373, 377) und gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung des Studierendenwerk Mainz vom 07.10.2021 hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerk Mainz mit Umlaufbeschluss vom 17. Dezember 2024 folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen. Diese Änderung der Beitragsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 12.02.2025, Az. 7207-004#2025/0003-1501 15311, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

In § 3 der Beitragsordnung des Studierendenwerk Mainz vom 28. April 1988 werden die Sozialbeiträge wie folgt neu festgelegt:

	WS 2025/2026:	SoSe 2026:
Für die Studierenden der J.G.-Universität Mainz (ohne FB Germersheim)	109,-- Euro	114,-- Euro
Für die Studierenden der Hochschule Mainz	109,-- Euro	114,-- Euro
Für die Studierenden der Technischen Hochschule Bingen	103,-- Euro	108,-- Euro
Für die Kollegiaten des Staatlichen Studienkollegs an der J.G.-Universität Mainz	109,-- Euro	114,-- Euro

Artikel 2

Die Änderung der Beitragsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2025/2026 in Kraft.

Mainz, den 14.02.2025

Univ.-Prof. Dr. Roland Euler
(Vorsitzender des Verwaltungsrates des Studierendenwerk Mainz)

**Berichtigung der
44. Ordnung zur Änderung der
Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07
und der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang**

Die 44. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 04. Februar 2025 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 01/2025, S. 100) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 Nr. 2 wird das Wort „Ethnologie“ durch das Wort „Literatur“ ersetzt und in der Tabelle zu Modul 11 die Zahl „300“ durch die Angabe „300 (8 Wochen)“ ersetzt.

Mainz, den 27.02.2025

Der Dekan
des Fachbereichs 05
Univ.-Prof. Dr. Axel Schäfer

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Ordnung des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die
Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie & Psychotherapie**

Vom 13.02.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 15.05.2024 die Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie & Psychotherapie vom 10.06.2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 07/2020, S. 329) zuletzt geändert mit Ordnung vom 28. März 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 02/2022, S. 123) berichtigt am 31.03.2023 (Veröffentlichungsblatt 3/2023, S. 163) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 06.02.2025, Az.: 03/02/02/01/00/064 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie & Psychotherapie vom 10.06.2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 07/2020, S. 329) geändert mit Ordnung vom 28. März 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 02/2022, S. 123) berichtigt am 31. März 2023 (Veröffentlichungsblatt 3/2023, S. 163), wird wie folgt geändert:

- 1) In § 6 Abs. 1 wird die Anzahl der SWS von „87,5“ auf „89,5“ geändert.
- 2) § 13 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 3 wird neu eingefügt:

„Take-Home-Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden eigenständig in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer schriftlichen Lösung finden können. Die Take-Home-Prüfung wird ohne Aufsicht abgelegt. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 6 Stunden. Die Take-Home-Prüfung kann durch ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt werden. § 12 gilt entsprechend. Wird die Take-Home-Prüfung um ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt, ist dieses mit allen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern durchzuführen. Die Dauer des Gesprächs soll höchstens 15 Minuten pro Studierender oder Studierendem betragen. Das Gespräch ist Bestandteil der Take-Home-Prüfung und mit dieser gemeinsam zu benoten.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

- e) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.
- f) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.
- g) Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 9.

3) § 14 Abs. 10 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei fächer- oder fachbereichsübergreifenden Bachelorarbeiten kann eine Gutachterin oder ein Gutachter aus dem angrenzenden Fach oder Fachbereich bestellt werden. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll dem zuständigen Fachbereich der Universität Mainz angehören.“

4) Der „Anhang zu den §§ 5, 6, 11 bis 14: Module“ wird wie folgt neu gefasst:

”

Modul A	Einführung in die Psychologie & Psychotherapie						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP = 150 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienstart im WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Einführung in die Psychologie & Psychotherapie	V	1(2)	P	2 SWS	39 h	2 LP	
Einführung in die Psychologie & Psychotherapie	Ü	2(2)	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit nach § 5 Abs. 5	--						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung						
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	Keine / unbenotetes Modul						

Modul B	Biologische Psychologie und Kognitiv-affektive Neurowissenschaften						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienstart im WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Biologische Psychologie	V	1(2)	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Kognitiv-affektive Neurowissenschaften	V	2(1)	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Ausgewählte Themen der Biologischen Psychologie	S	2(2)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit nach § 5 Abs. 5	--						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung						
Studienleistung(en)	Seminar: Hausarbeit mit Präsentation: Anfertigen eines Glossars mit zentralen Begriffen und Konzepten						
Modulprüfung	Klausur 90 Minuten						

Modul C	Allgemeine Psychologie I						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 180 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienstart im WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Wahrnehmung und Psychophysik	V	1(2)	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Kognition und Aufmerksamkeit	V	1(2)	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit nach § 5 Abs. 5	--						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung						
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	Klausur 60 Minuten						

Modul D	Allgemeine Psychologie II						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 210 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienstart im WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Emotion, Motivation und Gedächtnis	V	2(1)	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Vertiefung Allgemeine Psychologie	S	2(1)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit nach § 5 Abs. 5	--						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung						
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	Klausur 60 Minuten						

Modul E	Persönlichkeitspsychologie						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 210 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienstart im WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Persönlichkeitspsychologie	V	1(2)	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Einführung in die persönlichkeitspsychologische Literatur	S	1(2)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit nach § 5 Abs. 5	--						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung						
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	Klausur 60 Minuten						

Modul F	Sozialpsychologie						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 210 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienstart im WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Sozialpsychologie	V	2(1)	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Aktuelle Themen der Sozialpsychologie	S	2(1)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit nach § 5 Abs. 5	--						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung						
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	Klausur 60 Minuten						

Modul G	Entwicklungspsychologie						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 210 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienstart im WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Einführung in die Entwicklungspsychologie	V	1(2)	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Methoden der Entwicklungspsychologie	S	1(2)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit nach § 5 Abs. 5	--						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung						
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	Klausur 60 Minuten (über die Themen der Vorlesung)						

Modul H	Statistik						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	11 LP = 330 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienstart im WiSe(SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Statistik I	V	1(1)	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Tutorium	T	1(1)	P	2 SWS	9 h	1 LP	
Statistik II	V	2(2)	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Tutorium	T	2(2)	P	2 SWS	9 h	1 LP	
Statistische Datenanalyse mit R	Ü	2(2)	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit nach § 5 Abs. 5	Die Übung Datenanalyse mit R ist anwesenheitspflichtig						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung						
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	Klausur (60 Minuten, Statistik I) + Klausur (60 Minuten, Statistik II)						

Modul I	Experimentalpsychologisches Praktikum						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienstart im WiSe(SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Datenerhebung, Auswertung und Präsentation	Ü	3(3)	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Projektseminar Experimentaldesign und Durchführung	PS	4(4)	P	2.5 SWS	123.75 h	5 LP	
Versuchsteilnahme		3 + 4	P	30 h		1 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit nach § 5 Abs. 5	Ü, PS und Versuchsteilnahme sind anwesenheitspflichtig						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung						
Studienleistung(en)	Versuchsteilnahme (30 h) über beide Semester						
Modulprüfung	Bericht (Projektseminar)						

Modul J	Fachübergreifende Grundlagen der Psychotherapie						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienstart im WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	V	3(4)	P	2	69	3	
Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	V	3(4)	P	2	69	3	
Grundlagen der Pädagogik für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	S	4(3)	P	2	99	4	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit nach § 5 Abs. 5	--						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Klausur (60 min) über die Themen der Vorlesungen						

Modul K	Diagnostik						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienstart im WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Grundlagen der Diagnostik und Testtheorie	V	3(4)	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Tutorium	T	3(4)	P	2 SWS	9 h	1 LP	
Diagnostische Verfahren und Methoden	S	4(4)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Sprache und Interaktion	PS	4(4)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit nach § 5 Abs. 5	S Diagnostische Verfahren und Methoden und S Sprache und Interaktion sind anwesenheitspflichtig						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung						
Studienleistung(en)	Hausarbeit / Präsentation im Seminar Diagnostische Verfahren und Methoden						
Modulprüfung	Klausur (90 Minuten)						

Anwendungsmodule L/M/R

Für diese Module ist ein Fachmodul (Anwendung Rechtspsychologie oder Anwendung Gesundheitspsychologie oder Anwendung Arbeits- und Organisationspsychologie) als Basismodul mit 7 ECTS zu bestimmen. Die zwei verbleibenden sind damit in ihrem kompletten Umfang (11 ECTS) ausgewählt.

Module L/M/R	Anwendung Rechtspsychologie						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 210 h (Modul L) / 11 LP = 330 h (Modul M / R)						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienstart im WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Rechtspsychologie (Module L & M & R)	V	3(4) / 3(4) / 5(6)	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Aktuelle Forschung in der Rechtspsychologie (Module L & M & R)	S	4(3) / 3(4) / 5(6)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Rechtspsychologische Tätigkeitsfelder (Module M & R)	S	4(3) / 6(5)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit nach § 5 Abs. 5	--						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung						
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Für Modul L Klausur (60 min) nach dem 3. Semester. Für Module M und R mündliche Prüfung (20 Minuten) als Modulabschlussprüfung.						

Module L/M/R	Anwendung Gesundheitspsychologie						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 210 h (Modul L) / 11 LP = 330 h (Modul M / R)						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienstart im WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Einführung in die Gesundheitspsychologie (Module L & M & R)	V	3(4) / 3(4) / 5(6)	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Anwendungsfelder der Gesundheitspsychologie (Module L & M & R)	S	4(3) / 3(4) / 5(6)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Prävention und Gesundheitsförderung (Module M & R)	S	4(3) / 6(5)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit nach § 5 Abs. 5	--						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung						
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Für Modul L Klausur (60 min) nach dem 3. Semester. Für Module M und R mündliche Prüfung (20 Minuten) als Modulabschlussprüfung.						

Module L/M/R	Anwendung Arbeits- und Organisationspsychologie						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 210 h (Modul L) / 11 LP = 330 h (Modul M / R)						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienstart im WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie (Module L & M & R)	V	3(4) / 3(4) / 5(6)	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Anwendungsfelder der Gesundheitspsychologie (Module L & M & R)	S	4(3) / 3(4) / 5(6)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Aktuelle Forschung in der Arbeits- und Organisationspsychologie (Module M & R)	S	4(3) / 6(5)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit nach § 5 Abs. 5	--						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung						
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Für Modul L Klausur (60 min) nach dem 3. Semester. Für Module M und R mündliche Prüfung (20 Minuten) als Modulabschlussprüfung.						

Modul N1	Störungslehre und allgemeine Verfahrenslehre 1						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienstart im WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Störungslehre und allgemeine Verfahrenslehre 1	V	3(3)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Störungslehre und allgemeine Verfahrenslehre 1	S	3(3)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit nach § 5 Abs. 5	--						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung						
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten)						

Modul N2	Störungslehre und allgemeine Verfahrenslehre 2						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienstart im WiSe(SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Störungslehre und allgemeine Verfahrenslehre 2	V	4(4)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Störungslehre und allgemeine Verfahrenslehre 2	S	4(4)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit nach § 5 Abs. 5	--						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung						
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Klausur (60 min)						

Modul O	Nebenfach*						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 210 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
LV I	S/V	5(6)	P	2 SWS	69 h	3 LP	
LV II	S	6(5)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
<p>* Beispielsweise: Soziologie / Sportwissenschaft / Philosophie / Wirtschaftswissenschaften / Kinder- und Jugendpsychiatrie / Psychiatrie / Psychosomatik / Zukunftsmodul (SUNNY). Nähere Information: siehe Modulhandbuch.</p>							
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit nach § 5 Abs. 5	--						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	n.V.						
Modulprüfung	n.V.						

Modul P	Evaluation & Forschungsmethoden						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 210 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienstart im WiSe(SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Evaluation & Forschungsmethoden	Ü	5(5)	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Projektseminar Bachelorarbeit	PS	6(6)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit nach § 5 Abs. 5	Ü und PS sind anwesenheitspflichtig						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung						
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Take-Home Prüfung (360 min) im 5. Semester (Datenanalyse mit R)						

Modul Q1	Praktikum						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP = 150 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienstart im WiSe(SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Orientierungspraktikum	Praktikum	5(5)	P	120 h	30 h	5 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit nach § 5 Abs. 5	O-Praktikum ist anwesenheitspflichtig						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung						
Studienleistung(en)	Praktikumsbericht						
Modulprüfung	Unbenotetes Modul / Praktikumsbescheinigungen und Berichte müssen vorliegen						

Modul Q2	Praktikum						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP = 150 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienstart im WiSe(SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Forschungs-/ Berufspraktikum	Praktikum	5(5)	P	120 h	30 h	5 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit nach § 5 Abs. 5	Forschungs-/ Berufspraktikum ist anwesenheitspflichtig						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung						
Studienleistung(en)	Praktikumsbericht						
Modulprüfung	Unbenotetes Modul / Praktikumsbescheinigungen und Berichte müssen vorliegen						

Modul S	Berufsqualifizierende Tätigkeit I						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienstart im WiSe(SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Psychotherapeutische Praxis I: Fallkonzeptualisierung	PS	5(5)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Psychotherapeutische Praxis II: Begleitung und Dokumentation von Psychotherapie	PS	6(6)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit nach § 5 Abs. 5	Beide Projektseminare (PtP I & PtP II) sind anwesenheitspflichtig						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung						
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Bericht: Falldokumentation eines Patienten aus Seminar 1 oder 2						

Modul T	Abschlussmodul					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienstart im WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
B.Sc.-Arbeit		6(6)	P		300	10 LP
B.Sc.-Prüfung	mP20	6(6)	P		60	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit nach § 5 Abs. 5	--					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	B.Sc.-Arbeit und B.Sc.-Prüfung					

”

Artikel 2

- 1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.
- 2) Sie gelten für Studierende des Bachelorstudiengangs Psychologie und Psychotherapie, die ab dem Wintersemester 2025/2026 in den Studiengang neu eingeschrieben werden. Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/2026 eingeschrieben wurden, können bis einschließlich Wintersemester 2030/31 nach der Ordnung des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie & Psychotherapie vom 28. März 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 02/2022, S. 123) berichtigt am 31. März 2023 (Veröffentlichungsblatt 3/2023, S. 163) geprüft werden.
- 3) Abweichend von Abs. 2 treten die Änderungen aus Artikel 1 Abs. 3 am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt in Kraft.

Mainz, den 13.02.2025

Der Dekan
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof Dr. Gregor Daschmann

**Elfte Ordnung zur Änderung der
Ordnung für die Prüfung im
integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon
der Fachbereiche 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 18. Februar 2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 29.01.2025 die vorliegende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese hat das Präsidium der Johannes Gutenberg Universität Mainz mit Schreiben vom 14. Februar 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon

Die Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 04. Dezember 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität Mainz, Nr. 01/2015, S. 11), zuletzt geändert mit Ordnung vom 12. Oktober 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität Mainz, Nr. 9/2022, S. 948), wird wie folgt geändert:

1. Der fachspezifische Anhang Germanistik/ Études germaniques wird wie folgt geändert:
 - 1.1. Buchstabe B Nr. 1
 - a) Bei Pflichtveranstaltungen wird die Zahl 26 durch die Zahl 18 ersetzt.
 - b) Bei Wahlpflichtveranstaltungen wird „8 SWS (Mainz), * h (Dijon)“ hinzugefügt.
 - 1.2. Buchstabe B Nr. 2
 - a) In Buchstabe B Nr. 2 a) wird die Zahl 90 durch die Zahl 76 ersetzt.
 - b) In Buchstabe B Nr. 2 b) wird die Zahl 6 durch die Zahl 20 ersetzt.
 - 1.3. Buchstabe C wird wie folgt geändert:
 - a) Der erste Satz wird gestrichen.
 - aa) Das Modul 01 erhält folgende Fassung:

Modul 01	Interkulturalität und Interdisziplinarität	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P	
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h	

Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	** Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen/Prüfungen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Fachsprachliches Propädeutikum oder Tutorium	SK / T	1	P	2	69 h	3
Vorlesung Kultur und Kulturbegegnung	V	1	P	2	69 h	3
Übung Kultur und Kulturbegegnung	Ü	1	P	2	69 h	3
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	**	**	6
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Referat, Klausur oder Portfolio im Rahmen des fachsprachlichen Propädeutikum oder Tutorium sowie schriftliche Ausarbeitung im Rahmen der Übung					
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filièrè in Dijon					
Modulnote	Keine					

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

bb) Das Modul 1 erhält folgende Fassung:

Modul-Nr. 1	Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit <i>[Medieval an Early Modern Literature]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen/Prüfungen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
SADL – Seminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	1	WP (S)	2	69 h	3
SFNZ – Seminar zur Neueren deutschen Literatur	S	1	WP (S)	2	69 h	3
VADL/VFNZ – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur/ Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	1	P	2	39 h	2

Modulprüfung		1	P		120 h	4
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs. 3: bei V: aktive Teilnahme in Form von kleineren schriftlichen Arbeitsaufträgen					
Studienleistung(en)	Keine					
Modulprüfung	Hausarbeit (12–15 Seiten) in SADL oder SFNZ					
Modulnote	Note der Hausarbeit					

cc) Das Modul 2 erhält folgende Fassung:

Modul-Nr. 2	Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts <i>[18th and 19th Century Literature]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen/Prüfungen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
SKRL – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	1	P	2	69 h	3
VKRL – Vorlesung zu Neueren Deutschen Literatur	V	1	P	2	39 h	2
Modulprüfung		1	P		120 h	4
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs. 3: bei V: aktive Teilnahme in Form von kleineren schriftlichen Arbeitsaufträgen					
Studienleistung(en)	Keine					
Modulprüfung	Hausarbeit (12–15 Seiten) in SKRL					
Modulnote	Note der Hausarbeit					

dd) Das Modul 3 erhält folgende Fassung:

Modul-Nr. 3	Literatur des 20. und 21. Jahrhunderts <i>[20th and 21st Century Literature]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen/Prüfungen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
SNEL – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	2	P	2	69 h	3
VNEL – Vorlesung zu Neueren Deutschen Literatur	V	2	P	2	39 h	2
Modulprüfung		2	P		120 h	4
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs. 3: bei V: aktive Teilnahme in Form von kleineren schriftlichen Arbeitsaufträgen					
Studienleistung(en)	Keine					
Modulprüfung	Hausarbeit (12–15 Seiten) in SNEL					
Modulnote	Note der Hausarbeit					

ee) Das Modul 4 erhält folgende Fassung:

Modul-Nr. 4	Philologie und Texttheorie <i>[Philology and Text Theory]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	11 LP = 330 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen/Prüfungen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte

HAPHIL – Hauptseminar zur Älteren Deutschen Literatur	HS	2	WP (HS)	2	99 h	4
HNPHIL – Hauptseminar zur Neueren Deutschen Literatur	HS	2	WP (HS)	2	99 h	4
UAPHIL – Übung zur Älteren Deutschen Literatur	Ü	2	WP (Ü)	2	69 h	3
UNPHIL – Übung zur Neueren Deutschen Literatur	Ü	2	WP (Ü)	2	69 h	3
Modulprüfung		2	P		120 h	4
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Keine					
Modulprüfung	Hausarbeit (12–15 Seiten) in HAPHIL oder HNPHIL					
Modulnote	Note der Hausarbeit					

ff) Das Modul 5 erhält folgende Fassung:

Modul 5	Kultur und Medien <i>[Culture and Media]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 210 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen/Prüfungen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
HAKULT – Hauptseminar zur Älteren Deutschen Literatur	HS	2	WP (HS)	2	99 h	4
HNKULT – Hauptseminar zur Neueren Deutschen Literatur	HS	2	WP (HS)	2	99 h	4
UKULT – Übung Kultur und Medien	Ü	2	P	2	69 h	3
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						

Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	kleinere schriftliche Arbeitsaufträge im HS
Modulprüfung	Keine

2. Der fachspezifische Anhang Komparatistik/ Lettres modernes wird wie folgt geändert:

2.1. Buchstabe B Nr. 1

- a) Bei Pflichtveranstaltungen wird die Zahl 24 durch die Zahl 20 ersetzt.
b) Bei Wahlpflichtveranstaltungen wird die Zahl 0 durch die Zahl 4 ersetzt.

2.2. Buchstabe B Nr. 2

- a) Im ersten Satz wird die Zahl 121 durch die Zahl 120 ersetzt
b) Bei den Pflichtveranstaltungen wird die Zahl 76 durch die Zahl 82 ersetzt.
c) Bei den Wahlpflichtveranstaltungen wird die Zahl 9 durch die Zahl 14 ersetzt.
d) Der Punkt d wird gestrichen
e) Der erste Satz im letzten Absatz wird gestrichen.

2.3. Das Modul 01 erhält folgende Fassung:

Modul 01	Interkulturalität und Interdisziplinarität					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	** Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen/Prüfungen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Fachsprachliches Propädeutikum oder Tutorium	SK / T	1	P	2	69 h	3
Vorlesung Kultur und Kulturbegegnung	V	1	P	2	69 h	3
Übung Kultur und Kulturbegegnung	Ü	1	P	2	69 h	3
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	**	**	6
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						

Anwesenheit	
Aktive Teilnahme	Gemäß §5 Abs. 3
Studienleistung(en)	Referat, Klausur oder Portfolio im Rahmen des fachsprachlichen Propädeutikum oder Tutorium sowie schriftliche Ausarbeitung im Rahmen der Übung
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Modulnote	Keine

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

a) Das Modul 2 erhält folgende Fassung:

Modul-Nr. 2	Theorien, Konzepte, Strukturen <i>[Theories, Concepts, Structures]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP = 420 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen/Prüfungen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung M1	V	1	P	2	69 h	3
Seminar M1	S	2	P	2	99 h	4
Hauptseminar M2	HS	2	P	2	99 h	4
Modulprüfung		2	P		90 h	3
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Portfolio in Hauptseminar M2					
Modulnote	Note des Portfolios					

b) Das Modul 3 erhält folgende Fassung:

Modul-Nr. 3	Analysen, Interpretationen, Vernetzungen I <i>[Analyses, Interpretations, Interconnections I]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					

Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen/Prüfungen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung M3	V	2	P	2	69 h	3
Seminar M3	S	1	P	2	99 h	4
Modulprüfung		1/2	P		90 h	3
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Hausarbeit (in einer der beiden Lehrveranstaltungen)					
Modulnote	Note der Hausarbeit					

c) Das Modul 4 erhält folgende Fassung:

Modul-Nr. 4	Analysen, Interpretationen, Vernetzungen II <i>[Analyses, Interpretations, Interconnections II]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	11 LP = 330 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen/Prüfungen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar M4	S	2	P	2	99 h	4
Hauptseminar M4	HS	1	P	2	99 h	4
Modulprüfung		1/2	P		90 h	3
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						

Modulprüfung	Hausarbeit (in einem der beiden Seminare)
Modulnote	Note der Hausarbeit

d) Das Modul 5 erhält folgende Fassung:

Modul-Nr. 5	Interdisziplinarität: "Französische und Frankophone Literaturen" <i>[Interdisciplinary Studies: French and Francophone Literatures]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen/Prüfungen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Thematisches Seminar I	S	1	WP	2	99 h	4
Thematisches Seminar II	S	2	WP	2	99 h	4
Modulprüfung		1/2	P		60 h	2
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Hausarbeit (in einem der beiden Seminare)					
Modulnote	Note der Hausarbeit					

e) Die Zeichen „HS = Hauptseminar“ werden hinzugefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 18. Februar 2025

Der Dekan
des Fachbereichs 05 – Philologie und Philosophie
Univ.-Prof. Dr. Axel Schäfer

**Organisationsregelung
für die Gutenberg Academy
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 24. Januar 2025**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. §§ 76 Abs. 2 Nr. 7 und 91 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 17.01.2025 die nachfolgende Organisationsregelung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Präambel

**Teil 1
Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsstellung der Gutenberg Academy (GA)
- § 2 Aufgaben der GA
- § 3 Struktur der GA

**Teil 2
Zentrale Koordinierungsstelle
und Steuerungsteam der GA**

- § 4 Zentrale Koordinierungsstelle
- § 5 Steuerungsteam der GA
- § 6 Zugang zu den Angeboten der GA
- § 7 Finanzierung
- § 8 Qualitätssicherung und Evaluation

**Teil 3
Gutenberg Graduate School of the Humanities
and Social Sciences (GSHS)**

- § 9 Gutenberg Graduate School of the Humanities and Social Sciences (GSHS)

**Teil 4
Network NatLife**

- § 10 Aufgaben des Network NatLife
- § 11 Mitglieder des Network NatLife
- § 12 Beratungskreis des Network NatLife

**Teil 5
Schlussbestimmung**

- § 13 Inkrafttreten

Präambel

Mit der Einrichtung der Gutenberg Academy (GA) bietet die Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen (R1 bis R3)¹, d.h., von der Promotionsphase (R1) über die Postdoc-Phase (R2) bis zur Vorbereitungsphase auf eine Professur (R3), ein universitätsintern abgestimmtes, bedarfsorientiertes Qualifizierungs-, Beratungs- und Förderangebot. Die GA sorgt durch gezielte Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit für eine optimale interne und externe Sichtbarkeit des Angebotes. Durch ihre Leistungen und Services trägt die GA darüber hinaus zur Rekrutierung herausragender Talente für die Wissenschaft bei, gestaltet die Umsetzung der Internationalisierungsstrategie der JGU mit, stärkt die Implementierung guter wissenschaftlicher Praxis und trägt zur Erreichung der JGU-eigenen Chancengleichheits- und Diversitätsziele bei. Rechtliche Vorgaben aus Promotions- und Habilitationsordnungen bleiben unberührt.

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsstellung der Gutenberg Academy (GA)

- (1) Diese Organisationsregelung gilt für die Gutenberg Academy (GA) der JGU.
- (2) Die GA ist eine zentrale Einrichtung der JGU unter der Verantwortung des Präsidiums zur fachbereichsübergreifenden Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen, § 90 Abs. 2 HochSchG.

§ 2 Aufgaben der GA

Die GA hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Errichtung einer zentralen Anlaufstelle für alle spezifischen Belange von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen,
2. Implementierung einer mit weiteren Akteuren (Fachbereiche, Abt. Personalentwicklung, Stabsstelle Gleichstellung und Diversität u.a.) abgestimmten, strategisch ausgerichteten Förderung und Unterstützung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen. Die Abstimmung erfolgt
 - a) in Angelegenheiten von fächergruppenübergreifender Relevanz über die zentrale Koordinierungsstelle, § 4
 - b) in den Geistes- und Sozialwissenschaften über die GSHS, § 9, sowie
 - c) in den Natur- und Lebenswissenschaften über das Network NatLife, § 10,
3. Unterstützung der fachlichen und interdisziplinären Vernetzung,

¹ Die Unterteilung erfolgt in Orientierung an der auf europäischer Ebene etablierten Unterscheidung von Forscherinnen und Forscher in first stage researcher (R1), recognised researcher (R2), established researcher (R3) und leading researcher (R4). Vgl.: <https://euraxess.ec.europa.eu/career-development/researchers#research-profiles-descriptors> (zuletzt geprüft am 08.08.2024)

4. Förderung herausragender Nachwuchstalente in Wissenschaft und Kunst durch das fächerübergreifende „Gutenberg Academy Fellows Program (GAFP)“. Das GAFP gibt sich im Einvernehmen mit dem Steuerungsteam der GA, § 5, eine Geschäftsordnung.
5. Unterstützung einrichtungsübergreifender Kooperationen, insbesondere mit lokalen außeruniversitären Partnern und innerhalb des Verbunds der Rhein-Main-Universitäten (RMU) ² sowie
6. Austausch mit der Doktorandenvertretung der JGU über Angebote und Leistungen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der Promotionsphase.

§ 3 Struktur der GA

Die GA vereint unter ihrem Dach ein Steuerungsteam, eine zentrale Koordinierungsstelle, die Gutenberg Graduate School of the Humanities and Social Sciences (GSHS) sowie das Network NatLife.

Teil 2 Zentrale Koordinierungsstelle und Steuerungsteam

§ 4 Zentrale Koordinierungsstelle

- (1) Die zentrale Koordinierungsstelle übernimmt die Gesamtkoordination der GA und ist zusätzlich sowohl für die Umsetzung von Maßnahmen von fächergruppenübergreifender Relevanz als auch für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Network NatLife und der GSHS zuständig.
- (2) Ihr gehören insbesondere an:
 1. die Gesamtkoordinatorin oder der Gesamtkoordinator der zentralen Koordinierungsstelle und
 2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Network NatLife und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der GSHS.

§ 5 Steuerungsteam der GA

- (1) Dem Steuerungsteam gehören stimmberechtigt an:
 1. die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, die oder der auch den Vorsitz innehat,

² Die Goethe-Universität Frankfurt, die Technische Universität Darmstadt und die JGU bilden zusammen die Allianz der Rhein-Main-Universitäten (RMU). Neben Forschung und Lehre kooperieren sie im Bereich der Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen. Dies beinhaltet die Öffnung bestehender Angebote für Mitglieder der Partnereinrichtungen, gemeinsame Veranstaltungen und Qualifizierungsangebote sowie finanzielle Fördermöglichkeiten.

2. die Direktorin oder der Direktor der GSHS oder ihre oder seine Stellvertretung als Vertreterin oder Vertreter für die Geistes- und Sozialwissenschaften sowie
 3. die Sprecherin oder der Sprecher des Network NatLife oder ihre bzw. seine Stellvertretung als Vertreterin oder Vertreter für die Natur- und Lebenswissenschaften.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Forschung und Technologietransfer sowie die Gesamtkoordinatorin oder der Gesamtkoordinator der zentralen Koordinierungsstelle gehören dem Steuerungsteam mit beratender Stimme an. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der GSHS und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Network NatLife können an den Sitzungen des Steuerungsteams als Gäste teilnehmen.
- (3) Das Steuerungsteam
1. entscheidet insbesondere über die grundsätzliche Ausrichtung der Angebote, die Implementierung neuer Förderlinien, die Einführung von Zertifikaten sowie die Festlegung von Qualitätsstandards und
 2. erstellt einen Finanzierungsplan für die GA.
- (4) Das Steuerungsteam vertritt die GA in fachlichen Angelegenheiten innerhalb der JGU und repräsentiert diese im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben nach außen. Der Austausch mit den Fachgruppen der Geistes- und Sozialwissenschaften bzw. der Natur- und Lebenswissenschaften erfolgt dabei insbesondere über die jeweiligen fachnahen Mitglieder des Steuerungsteams (die Direktorin bzw. der Direktor der GSHS, die Sprecherin bzw. der Sprecher des Network NatLife).
- (5) Beschlüsse des Steuerungsteams sollen einvernehmlich erfolgen. Im Übrigen gilt § 38 Abs. 2 HochSchG.

§ 6 Zugang zu den Angeboten der GA

- (1) Die Angebote der GA stehen grundsätzlich allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in einer frühen Karrierephase offen, die
 1. an der JGU als Promovierende registriert sind oder
 2. sich nach der Promotion an der JGU wissenschaftlich weiterqualifizieren.
- (2) Studierende der Aufbaustudiengänge „Konzertexamen“ bzw. „Meisterschülerstudium“ an den beiden künstlerischen Hochschulen der JGU können Angebote der GA nutzen, sofern sie die Angebote an ihren Hochschulen sinnvoll ergänzen.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in einer frühen Karrierephase, die an externen Partnereinrichtungen beschäftigt sind, können die Angebote der GA nutzen, sofern mit der jeweiligen Partnereinrichtung eine entsprechende Vereinbarung besteht.
- (4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der frühen Karrierephase der Goethe-Universität Frankfurt und der Technischen Universität Darmstadt sind im Rahmen der strategischen Allianz der RMU zu ausgewählten Angeboten zugelassen.
- (5) Eine Ausweitung des Zugangs auf weitere Personengruppen, z.B. promotionsinteressierte Masterabsolventinnen und -absolventen, ist möglich, sofern dies im Interesse der JGU liegt.

Zusätzlich können Angebote für Personen, die Promotionen betreuen, geöffnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Steuerungsteam.

- (6) Im Rahmen der Nutzung des GA-Angebots kommt es zur Erhebung und Speicherung von Daten, die für die Kursverwaltung und die statistische Dokumentation von in Anspruch genommenen Leistungen benötigt werden.
- (7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme der Angebote. Für den Zugang zu den einzelnen Leistungen können weitere Bedingungen (z. B. bestimmte Vorkenntnisse oder Erfahrungen) durch die zentrale Koordinierungsstelle festgelegt werden.

§ 7 Finanzierung

- (1) Das Präsidium weist der GA jährlich ein eigenes Budget zu.
- (2) Die Budgets der GSHS und des Network NatLife sind Teil des Gesamtbudgets der GA.
- (3) Die GSHS und das Network NatLife verwalten ihre Budgets eigenständig nach Maßgabe des vorher aufgestellten Finanzierungsplans.

§ 8 Qualitätssicherung und Evaluation

- (1) Das Präsidium kann das Gutenberg Nachwuchskolleg beauftragen, in seiner Eigenschaft als strategisches Beratungsgremium der JGU die GA anlassbezogen in strategischen Fragen zu beraten.
- (2) Die GA berichtet dem Präsidium jährlich über ihre aktuellen Aktivitäten. Dies umfasst die Aktivitäten der GSHS und des Network NatLife.
- (3) In regelmäßigen Abständen sowie bei besonderen Anlässen wird die GA evaluiert. Den Auftrag erteilt das Präsidium.

Teil 3 Gutenberg Graduate School of the Humanities and Social Sciences (GSHS)

§ 9 GSHS

Aufgaben, Struktur und Organisation der bereits als zentrale Einrichtung der JGU errichteten Gutenberg Graduate School of the Humanities and Social Sciences (GSHS) sind in der Organisationsregelung für die GSHS in der jeweils geltenden Fassung normiert, deren Geltung fortbesteht.

Teil 4
Network NatLife

§ 10
Aufgaben
des Network NatLife

- (1) Das Network NatLife bindet die Perspektiven der natur- und lebenswissenschaftlichen Fächer sowie weiterer relevanter Akteure aus dem benannten Fächerspektrum in die Ausgestaltung und Abstimmung von Angeboten für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in frühen Karrierephasen ein und ermöglicht eine strategisch abgestimmte Förderung am Standort Mainz.
- (2) Das Network NatLife hat in den insbesondere für die Natur- und Lebenswissenschaften relevanten Bereichen folgende Aufgaben:
 1. Koordination und Abstimmung der für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in frühen Karrierephasen relevanten inhaltlichen Schwerpunkte bei Angeboten und Maßnahmen,
 2. Bereitstellung und Koordination von auf die Natur- und Lebenswissenschaften abgestimmten Informations- und Qualifizierungsangeboten in Abstimmung mit bereits existierenden universitären Programmen und Weiterbildungsangeboten,
 3. Entwicklung und Bereitstellung von Beratungsangeboten für Promotionsinteressierte, für R1-, R2- und R3-Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie für Personen, die Promotionen betreuen, u.a. zu überfachlichen Karrierefragen,
 4. Förderung der Vernetzung und des Austauschs von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen,
 5. Aufbau und Pflege eines Alumni-Netzwerks in Zusammenarbeit mit dem Gutenberg-Alumni-Team,
 6. Mitwirkung bei der Entwicklung von Standards in der Nachwuchsförderung sowie
 7. Förderung der Internationalisierung der Graduiertenausbildung.

§ 11
Mitglieder
des Network NatLife

- (1) Dem Network NatLife können angehören:
 1. Fachbereiche, in denen natur- und oder lebenswissenschaftlich geforscht wird,
 2. außeruniversitäre Partner mit natur- bzw. lebenswissenschaftlicher Ausrichtung sowie
 3. Graduiertenförderstrukturen mit natur- bzw. lebenswissenschaftlicher Ausrichtung, die gemeinsam von der JGU und externen Partnereinrichtungen getragen werden und über eine eigene Promotionsordnung verfügen.

- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Fachbereiche (können) entscheiden, ob sie dem Network NatLife als Mitglied angehören.
- (3) Über die Mitgliedschaften gem. Abs. 1 Nr. 2 und 3 entscheidet auf entsprechenden Antrag das Steuerungsteam, § 5. Die Zusammenarbeit wird im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung mit der JGU geregelt.
- (4) Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 1 können ihre Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten beenden. Für alle anderen wird die Beendigung der Mitgliedschaft in der jeweiligen Vereinbarung gemäß Abs. 3 geregelt.

§ 12 Beratungskreis des Network NatLife

- (1) Der Beratungskreis erarbeitet Vorschläge für die Entwicklung der Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in einer frühen Karrierephase in den Natur- und Lebenswissenschaften.
- (2) Dem Beratungskreis gehören an:
 1. pro Mitglied jeweils eine in der Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in einer frühen Karrierephasen erfahrene/ausgewiesene Person mit natur- bzw. lebenswissenschaftlichen Expertise, die oder der von den Networkmitgliedern entsandt wird,
 2. eine der JGU angehörende Person für jeden drittmittelgeförderten Verbund mit Nachwuchsförderkomponente in den Natur- und Lebenswissenschaften, bei dem die JGU (mit-)antragstellende Universität ist. Die Verbünde werden über die Möglichkeit, im Beratungskreis mitzuwirken informiert und entscheiden, ob sie eine Person für den Beratungskreis benennen.
 3. jeweils eine Vertretung für die R1-, R2- und R3-Wissenschaftlerinnen und -Wissenschaftler aus den Natur- und Lebenswissenschaften.
 - a) Die Vertretung für die R1-Wissenschaftlerinnen und -Wissenschaftler werden von der Doktorandenvertretung entsandt.
 - b) Die Vertretungen für die R2- und R3-Wissenschaftlerinnen und -Wissenschaftler werden auf Vorschlag der Networkmitglieder vom Sprecherteam bestimmt.
- (3) Der Beratungskreis bestellt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher im Benehmen mit dem Vizepräsidenten für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs. Diese müssen Mitglieder der JGU sein. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Die Sprecherin oder der Sprecher

1. führt den Vorsitz im Beratungskreis,
2. vertritt das Network NatLife im GA-Steuerungsteam
3. führt die laufenden Geschäfte und
4. berichtet im GA-Steuerungsteam über Network NatLife-Aktivitäten.

- (4) Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Zustimmung des Steuerungsteams der GA bedarf.

Teil 5
Schlussbestimmung

§ 13
Inkrafttreten

Die Organisationsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft.

Mainz, den 24. Januar 2025

Universitätsprofessor
Dr. Georg Krausch
- Präsident -

**Ordnung
des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim
für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Sprachen, Kulturen, Kommunikation**

vom 10. März 2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft am 13.02.2023 und 03.06.2024 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprachen, Kulturen, Kommunikation beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 27. Februar 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad	388
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	388
§ 3	Umfang und Art der Bachelorprüfung	389
§ 4	Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen	391
§ 5	Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme.....	392
§ 6	Studienumfang, Module.....	394
§ 7	Prüfungsausschuss	395
§ 8	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.....	396
§ 9	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen	397
§ 10	Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung.....	398
§ 11	Modulprüfungen	399
§ 12	Mündliche Modulprüfungen	399
§ 13	Schriftliche Modulprüfungen, Portfolioprüfungen	401
§ 14	Take-Home-Prüfungen	404
§ 15	Praktische Modulprüfungen	405
§ 16	Bachelorarbeit	405
§ 17	Mündliche Abschlussprüfung.....	407
§ 18	Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote.....	408
§ 19	Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen	409
§ 20	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	410
§ 21	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	411

§ 22	Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	412
§ 23	Widerspruch	413
§ 24	Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten	413
§ 25	Prüfungsverwaltungssystem.....	413
§ 26	Inkrafttreten	413
Anhang	415
1 Anhang	zu wählbaren Sprachen.....	415
2 Anhang	zu den fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen	417
3 Anhang	zu Modulen	420
4 Anhang	zur Trägersprachenprüfung.....	449

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprachen, Kulturen, Kommunikation des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln. Diese beinhalten Sprach-, Kultur- und Kommunikationskompetenzen, um in komplexen mehrsprachigen und transkulturellen Situationen zu vermitteln und eigenständig zu handeln. Er hat weiterhin zum Ziel, wissenschaftliche Integrität, Gewissenhaftigkeit, Interesse und Offenheit, Eigenständigkeit und Kritikfähigkeit zu fördern.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „*Bachelor of Arts (B. A.)*“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang Sprachen, Kulturen, Kommunikation wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder 2 HochSchG und fremdsprachliche Kenntnisse in mindestens einer Studiensprache entsprechend den Anforderungen für die jeweiligen Studiensprachen verfügt; Näheres ist im Anhang geregelt.

(2) Das Studium im Bachelorstudiengang Sprachen, Kulturen, Kommunikation wird in der Regel im Wintersemester aufgenommen; daran orientieren sich die Angaben zum Regelsemester im Anhang zu den Modulen in Abschnitt 3 Modulbeschreibungen. Für Studierende, die Deutsch als Studiensprache 1 bzw. Englisch oder Französisch als

Studiensprache 1 oder 2 gewählt haben, bewirkt ein Einstieg zum Sommersemester keine gravierende Änderung des Studienverlaufs. Studierenden, die in ihrer Fächerkombination keine dieser Studiensprachen gewählt haben, wird ein Einstieg zum Wintersemester empfohlen.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Sprachen, Kulturen, Kommunikation ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist eine Fortführung des Studiums in diesem Studiengang nicht mehr möglich. Die Rückmeldung zum Folgesemester wird versagt. Ist die Einschreibung in das Folgesemester bereits erfolgt, so erlischt sie.

(4) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Deutsch als Grundsprache gilt: Für die Einschreibung müssen aktive und passive Sprachkenntnisse in mindestens einer gewählten Studiensprache mindestens auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder auf einem vergleichbaren Niveau nachgewiesen werden, die zur Lektüre der Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in der oder den gewählten Studiensprache/n befähigen. Die Bewerberin oder der Bewerber reicht bei der Bewerbung im Online-Bewerbungsportal einen Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse ein; Näheres ist im Anhang geregelt.

(5) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist für die Einschreibung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau TestDaF 14 Punkte (die Kompetenzen Hören und Sprechen jeweils mit mindestens der TestDaF-Niveaustufe TDN 3 und die Kompetenzen Lesen und Schreiben jeweils mit mindestens der TestDaF-Niveaustufe TDN 4) oder der B2.1-Nachweis nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) oder ein entsprechendes Äquivalent erforderlich; Näheres ist im Anhang geregelt.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer anderen Grundsprache als Deutsch wählen Deutsch als Studiensprache 1 und eine weitere Sprache als Studiensprache 2. Die Bewerberin oder der Bewerber bestätigt bei der Bewerbung, dass sie oder er über die erforderlichen Sprachkenntnisse in der Studiensprache 1 und ggf. in der Studiensprache 2 verfügt. Die Bewerberin oder der Bewerber reicht bei der Bewerbung im Online-Bewerbungsportal einen Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse ein; Näheres ist im Anhang geregelt.

(6) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum Bachelorstudiengang Sprachen, Kulturen, Kommunikation vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Bachelorstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Hochschulauswahlsatzung.

§ 3

Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Bachelorarbeit,
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im Bachelorstudiengang Sprachen, Kulturen, Kommunikation an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie ihren oder seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

(4) Das am Fachbereich Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft vertretene Lehrangebot im Bachelorstudiengang Sprachen, Kulturen, Kommunikation gliedert sich in die im Anhang ausgewiesenen Studiensprachen, aus denen die Studierenden eins der zwei Modelle

- Studium mit der Grundsprache Deutsch und zwei Studiensprachen im Pflichtbereich (nur für Studierende wählbar, deren Grundsprache Deutsch ist)
- Studium mit einer Grundsprache, der Studiensprache 1 Deutsch und einer weiteren Studiensprache im Pflichtbereich (nur für Studierende wählbar, deren Grundsprache nicht Deutsch ist)

auswählen.

Grundsprache ist die Sprache, in der muttersprachliche Kompetenzen vorliegen. Erweist sich die grundsprachliche Korrektheit von Studienleistungen oder Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.

Studierende, deren Grundsprache nicht Deutsch ist, belegen Deutsch als Studiensprache 1.

Alle Studierenden können in den Modulen zur Translatorischen Kompetenz nach Maßgabe des Lehrangebots wählen, in welcher Sprachrichtung sie die Modulprüfungsleistung absolvieren.

Wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber bzw. eine Studierende oder ein Studierender eine Grundsprache wählen möchte, bei der sich aus den Bewerbungsunterlagen nicht klar ergibt, dass muttersprachliche Kompetenzen in dieser Sprache vorliegen, ist die angemessene Beherrschung der Grundsprache durch eine Trägersprachenprüfung gemäß genauer Regelung im Anhang nachzuweisen.

(5) Die Wahlpflichtmodule dienen den Studierenden zur Bildung individueller Schwerpunkte. Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Lehrangebots Module aus den jeweiligen Sprachen bzw. aus dem fächerübergreifenden Lehrangebot. Ein Wahlpflichtmodul kann als Praktikum absolviert werden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Wahlpflichtmodule in weiteren Fächern zulassen, für die der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen festlegt. Für diese Module muss ein ausreichendes Studienangebot sowie die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt sein; die festgelegten Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen müssen denjenigen der anderen Module im

Umfang und in den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Der Prüfungsausschuss führt in Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachbereichen eine Liste, in der sämtliche genehmigten Module einschließlich der festgelegten Studien- und Prüfungsanforderungen aufgeführt sind. Die Liste wird in geeigneter Weise bekannt gemacht. Sie ist für alle am Bachelorstudiengang beteiligten Fachbereiche verbindlich. Veränderungen der Studien- und Prüfungsanforderungen im betreffenden Modul bedürfen der neuerlichen Genehmigung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann die Genehmigung eines Moduls aufheben, dabei ist jedoch den Studierenden, die bereits das Studium dieses Moduls aufgenommen haben, der ordnungsgemäße Abschluss des Moduls zu ermöglichen.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und die abschließende Bachelorprüfung beträgt drei Jahre (6 Semester). Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte (gemäß § 6 Abs. 2) zu erreichen.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Sofern Anzeichen dafür bestehen, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienberatung eingeladen werden; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. In der Studienberatung werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf diese Beratung. Erfolgt die Meldung zur Bachelorarbeit gemäß § 16 Abs. 4 nicht spätestens nach Abschluss des sechsten Studienjahres, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 16 Abs. 12. Auch in diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung einzuladen.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Bachelorstudiengangs Sprachen, Kulturen, Kommunikation werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 4 und 5 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht in einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 18 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Seminararbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 18. Als Frist für das Bewertungsverfahren gilt § 13 Abs. 4 entsprechend. Hinsichtlich der Abgabe- und Überarbeitungsfrist gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.

(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei

praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen. Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- a) Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- b) fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
- c) sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- d) Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- e) Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- f) Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(7) Nicht bestandene Studienleistungen sind in der Regel zum nächsten angesetzten Prüfungstermin zu wiederholen. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(8) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(9) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Industriepraktikum/Berufspraktikum ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

(10) Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(11) Sofern es notwendig für die Sicherstellung der Qualität der Lehrinhalte ist, können Lehrende in ihrer Unterrichtsgestaltung auch auf Fachliteratur in Sprachen zurückgreifen, die nicht die Studiensprachen der Studierenden sind (z. B. Englisch). Die Lehrenden verpflichten sich, Möglichkeiten der gemeinsamen Textaufbereitung anzubieten, um keine Studierende bzw. keinen Studierenden bei der Rezeption fremdsprachiger Texte und dem Ablegen genannter Studien- und/oder Prüfungsleistungen zu benachteiligen.

§ 6 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 74 SWS in den Pflichtmodulen und 18-24 SWS in den Wahlpflichtmodulen. Näheres hierzu ist im Anhang geregelt. (unter 1 Modulübersicht)

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|---|---------|
| 1. auf die Pflichtmodule | 132 LP, |
| 2. auf die Wahlpflichtmodule inkl. Praktika | 36 LP, |
| 3. auf die Bachelorarbeit | 9 LP, |
| 4. auf die Abschlussprüfung | 3 LP. |

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt. (unter 1 Modulübersicht)

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Ein studienbezogenes Praktikum kann statt eines frei wählbaren Wahlpflichtmoduls absolviert werden. Die Mindestdauer für ein anrechenbares Praktikum beträgt 8 Wochen (Vollzeit); dafür werden 12 Leistungspunkte vergeben. Das Praktikum kann auch über einen längeren Zeitraum studienbegleitend belegt werden. Die Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Einem Praktikum gleichgestellt ist die Teilnahme an einem fachbereichsinternen Großprojekt. § 5 Abs. 9 gilt entsprechend. Das Praktikum wird nicht benotet.

(5) Ein Studienaufenthalt im Land der Zielsprache mit einer Dauer von mindestens einem Semester wird dringend empfohlen. Auf § 9 wird hingewiesen.

(6) Sind Lehrveranstaltungen in mehreren Modulen oder Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich inhaltlich identisch, können die dafür vorgesehenen Leistungspunkte nur einmal angerechnet werden; eine doppelte Anrechnung von Leistungspunkten ist ausgeschlossen.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (3) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Prüfungsamt und Studienbüro unterstützt. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsverwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich oder dem Fach sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen, Modulprüfungen und der mündlichen Abschlussprüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Bachelorstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht

ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 25 wird verwiesen.

(8) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bachelorprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind

- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt.
- b) Habilitierte.
- c) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG.
- d) Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG.
- e) Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG.
- f) Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 HochSchG; diese werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt.
- g) Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht.
- h) im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der kein Kooperationsvertrag besteht.
- i) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

Als Prüferinnen oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt. Im Falle einer fächerübergreifenden Bachelorarbeit kann eine oder einer der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) In Modulen, in denen die Prüfungsleistung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nehmen in der Regel die Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ohne besondere Bestellung

durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Ist die Prüfungsleistung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.

§ 9

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.

(2) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen. Ein Auslandssemester ist im frei wählbaren Wahlpflichtbereich generell mit 24 LP (entspricht zwei Wahlpflichtmodulen) anrechenbar. Studierende, die im Wahlpflichtbereich einen anderen Schwerpunkt setzen möchten oder die im Auslandssemester Studienleistungen über den Umfang von 24 LP hinaus erbringen möchten, haben darüber hinaus die Möglichkeit, im Auslandssemester Kurse für den Pflichtbereich zu belegen und sich diese mit Einzelnachweisen anrechnen zu lassen.

§ 10

Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Sprachen, Kulturen, Kommunikation an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Bachelorstudiengang Sprachen, Kulturen, Kommunikation oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

Im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Bachelorstudiengang Sprachen, Kulturen, Kommunikation an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Berücksichtigung von Fehlversuchen gemäß § 19 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelorprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Absätze 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 18. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind im Anhang besonders gekennzeichnet. Eine Benotung für das Wahlpflichtmodul Praktikum ist nicht vorgesehen.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 12 Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und

referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt; §13 Abs. 4 Satz 2 ist zu beachten.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 18 Abs. 3 ist anzuwenden. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüfenden entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten der gleichen Prüfung im selben Prüfungszeitraum sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang einzelne mündliche Prüfungen in einer Studiensprache abgehalten werden.

(7) Mündliche Prüfungen können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang, verpflichtend in der im Anhang ggf. angegebenen Sprache durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsbestandteile derselben Prüfung ist nicht zulässig.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen, Portfolioprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Seminararbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Die Seminararbeit ist bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung besucht wurde, einzureichen. Das Abgabedatum innerhalb der Semesterfrist legt die Prüferin oder der Prüfer fest. Eine Fristverlängerung nach Abgabe der Arbeit zum Zwecke der Überarbeitung ist ausgeschlossen. Wenn die Seminararbeit nicht bestanden ist bzw. wenn die oder der Studierende von der Prüfung zurücktritt, so ist für die Wiederholungsprüfung bzw. den neu angesetzten Prüfungstermin im Folgesemester ein neues Thema im Kontext eines neuen Seminars zu wählen. Begründete Ausnahmen sind beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Seminararbeiten festlegen. Die Seminararbeit kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 12 Abs. 6, 7 und § 16 Abs. 8 Satz 2 und § 20 Abs. 5 gelten entsprechend.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig. Das Portfolio kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 12 Abs. 6, 7 und § 16 Abs. 8 Satz 2 und § 20 Abs. 5 gelten entsprechend. Die Fristenregelung gemäß Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema. Kann der Abgabetermin aus von

der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes, Mutterschutz und/oder Elternzeit) nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies in der Regel vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger sowie im Falle von Mutterschutz und/oder Elternzeit, kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten. Die gestellte Arbeit gilt in diesem Fall als nicht vergeben. Auf § 20 wird verwiesen. Nach Ablauf der Verhinderung oder Schutzfristen erhält die Studierende oder der Studierende ein neues Thema.

(6) Ist auch die zweite Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 20 Abs. 3 beruht.

(7) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(8) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig

festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß den Regelungen des Absatzes 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 Satz 1 ist diese jedoch verpflichtend vorzusehen. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(9) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben.

(10) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

(11) Schriftliche Prüfungen können in der jeweiligen Studiensprache durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 14 Take-Home-Prüfungen

(1) Take-Home-Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden eigenständig in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer schriftlichen Lösung finden können. Die Take-Home-Prüfung wird ohne Aufsicht abgelegt.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 4 Stunden.

(3) Die Termine sowie die genauen Ausgabe- und Abgabezeitpunkte werden von den Prüfenden oder vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Der dadurch festgelegte Zeitraum zwischen Aus- und Abgabe kann länger sein als die Bearbeitungszeit. Die Take-Home-Prüfung ist bis zum Abgabezeitpunkt bei den Prüfenden oder beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Abgabe ist durch diese Stelle aktenkundig zu machen. Die zuständige Stelle wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Wird die Take-Home-Prüfung nicht bis zum Abgabezeitpunkt bei der zuständigen Stelle eingereicht, gilt sie als nicht bestanden.

(4) Take-Home-Prüfungen können per elektronischer Kommunikation übermittelt werden, insbesondere

- die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben an die studentische E-Mail-Adresse,
- die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben per Download und Upload,
- die Ausgabe, Bearbeitung und Abgabe der Aufgaben über ein Onlineportal, welches von der JGU bereitgestellt wird.

Dabei hat der Prüfungsausschuss dafür Sorge zu tragen, dass für alle Studierende vergleichbare Prüfungsbedingungen hergestellt werden können; dazu hat er insbesondere:

- die Voraussetzungen für einen JGU-seitigen technisch störungsfreien Prüfungsverlauf zu schaffen,
- den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten,
- geeignete Vorkehrungen zu treffen, die Identität der Studierenden festzustellen,
- den Studierenden die Möglichkeit zu geben, sich vor der Prüfung mit dem elektronischen System vertraut machen zu können.

Technische Störungen, die auf der Seite der Studierenden auftreten, sind von diesen in geeigneter Weise zu dokumentieren und den Prüfenden unverzüglich mitzuteilen (z. B. durch einen Screenshot mit Datums- und Uhranzeige). Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet werden, dass den Studierenden keine Nachteile entstehen; ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Die Prüfenden entscheiden, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Im Falle eines Abbruches ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen; sie gilt als nicht unternommen.

(5) Vor Ausgabe der Prüfungsaufgaben kann eine schriftliche Erklärung der Prüfungstauglichkeit verlangt werden.

§ 15

Praktische Modulprüfungen

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 16 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 18 Abs. 3 ist anzuwenden. § 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 16

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Bachelorstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Bachelorarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses ist mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt frühestens, wenn mindestens 120 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden, und spätestens im Folgesemester nach Abschluss des letzten Moduls.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 7 Wochen. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Bachelorprüfung gemäß Absatz 4 vorzulegen.

(8) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem schriftlich zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss in einer digitalen Ausfertigung ein. Das Format muss den Vorgaben des Prüfungsausschusses entsprechen. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 20 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 18 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die

Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Können eine Prüferin oder ein Prüfer die Begutachtung nicht beenden, so kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Ersatzgutachterin oder einen Ersatzgutachter benennen.

(12) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilte oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Beabsichtigt eine Absolventin oder ein Absolvent die Publikation ihrer bzw. seiner Abschlussarbeit, muss sie bzw. er sich die Zustimmung des Fachbereichs zur Nennung der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit, der erzielten Note und des Fachbereichs bzw. der Universität einholen.

§ 17

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Ist die Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt; diese Prüfung soll in der Regel im selben Semester nach dem Erbringen sämtlicher im Anhang genannten Studien- und Prüfungsleistungen und nach Beendigung des Bewertungsverfahrens der Bachelorarbeit gemäß § 16 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Prüfung dauert 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte eine oder einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf zehn Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer anderen Sprache geführt werden; die Vorgaben des § 16 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden. Im Studiengang Bachelor Sprachen, Kulturen, Kommunikation kann die Abschlussprüfung auch nach näherer Regelung im Anhang, in der Sprache, die Gegenstand des Studienfachs ist, durchgeführt werden; § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.]

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. legt die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche

Abschlussprüfung fest. § 12 Abs. 2 Satz 4 bis 8 sind entsprechend anzuwenden. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Abs. 2 Satz 8 und 9, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten, der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) Sofern die mündliche Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(6) Die mündliche Abschlussprüfung kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Form einer mündlichen Fernprüfung angeboten werden. Auf die Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz wird verwiesen. Im Falle einer technischen Störung entscheiden die Prüfenden gemäß § 8 Abs. 2 der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung über Abbruch oder Fortsetzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sofern die Bild- und Tonübertragung nicht wiederhergestellt werden kann, ist die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich per E-Mail über den Abbruch der Prüfung zu informieren. Ein neuer Termin ist von Amts wegen zu vereinbaren.

§ 18

Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote

(1) a. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

b. Bei der Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht benotet werden, ist die Leistung bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die

Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

(3) Im Falle einer Bewertung durch mehrere Prüfende oder einer Bildung der Modulnote gemäß Absatz 2 Satz 2 bis 5 lautet die Note der Modulprüfung bei einem Durchschnitt von:

1,0 bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
2,6 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
3,6 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,1	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß Absätze 2 und 3, die Note für die Bachelorarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend. Leistungspunkte von unbenoteten Modulen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

§ 19

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mit bestanden oder mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung oder Wahlpflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Bei nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfungen können Studierende einmal während des gesamten Studiengangs das Wahlpflichtmodul nach dem ersten, zweiten oder endgültigen Nicht-Bestehen wechseln. Die oder der Studierende erhält für die neue Wahlpflicht-Modulprüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nichtbestandene Modulprüfungsleistung wird nach Bestehen der Wechsellmöglichkeit nicht im Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren

Regelungen von § 19 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche bei der zulässigen Zahl der Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen. Als Fehlversuche zu berücksichtigen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Bachelorstudiengang Sprachen, Kulturen, Kommunikation im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(5) Nicht bestandene Modulprüfungen sollten zum nächsten angesetzten Prüfungstermin wiederholt werden. Der letzte Prüfungsversuch muss innerhalb von zwei Jahren vorgenommen worden sein. Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist abgelegt, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend; für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 16 Abs. 12.

(7) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Bachelorstudiengang nicht mehr möglich und der Prüfungsanspruch verloren. Der Prüfungsausschuss erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung und des damit verbundenen Verlusts des Prüfungsanspruchs ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. § 7 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bzw. bei Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Bachelorarbeit am dritten Werktag

nach attestiertem Krankheitsbeginn beim zuständigen Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen

Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 7 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 (mit Ausnahme von Klausuren) sowie bei der Bachelorarbeit gemäß § 16 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 21

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 18 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Bestehen des Bachelorstudiums notwendige Leistung (Modulabschluss, Praktikum, Bachelorarbeit oder mündliche Abschlussprüfung) erbracht wurde. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „*Bachelor of Arts (B. A.)*“ beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records). Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls das entsprechende Transcript of Records sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

§ 24 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium im Bachelorstudiengang Sprachen, Kulturen, Kommunikation ab dem Wintersemester 2025/26 aufnehmen; dies gilt auch im Falle eines Studiengangwechsels aus dem Bachelorstudiengang Translation in den Bachelorstudiengang Sprachen, Kulturen, Kommunikation und aus dem Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vor dem Sommersemester 2023 aufgenommen haben, besteht die Möglichkeit, in den Studiengang Bachelor Sprachen, Kulturen, Kommunikation zu wechseln. Für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang

Translation an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ab dem Sommersemester 2023 aufgenommen haben, besteht ebenso die Möglichkeit, in den Studiengang Bachelor Sprachen, Kulturen, Kommunikation zu wechseln. Der Wechsel ist jeweils innerhalb der an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz üblichen Bewerbungsfristen schriftlich gegenüber dem Studierendensekretariat über das Online-Bewerbungsportal zu erklären. Ein einmal erfolgter Wechsel ist nicht widerrufbar. Wird von der Wechselmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Sprache, Kultur, Translation bzw. des Bachelorstudiengangs Translation fortgesetzt.

Germersheim, den 10. März 2025

Die Dekanin
des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Silvia Hansen-Schirra

Anhang

1 Anhang zu wählbaren Sprachen
(gemäß § 3 Absatz 4)

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Grundsprache

Sprachen	Grundsprache	Als Studiensprache 1	Als Studiensprache 2
Arabisch	---	X nur mit Vorkenntnissen ab B1	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1
Deutsch	X	---	---
Englisch	---	X nur mit Vorkenntnissen ab B1	X nur mit Vorkenntnissen ab B1
Französisch	---	X nur mit Vorkenntnissen ab B1	X nur mit Vorkenntnissen ab B1
Italienisch	---	X nur mit Vorkenntnissen ab B1	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1
Neugriechisch	---	X nur mit Vorkenntnissen ab B1	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1
Niederländisch	---	X nur mit Vorkenntnissen ab B1	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1
Polnisch	---	X nur mit Vorkenntnissen ab B1	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1
Portugiesisch	---	X nur mit Vorkenntnissen ab B1	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1
Russisch	---	X nur mit Vorkenntnissen ab B1	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1
Spanisch	---	X nur mit Vorkenntnissen ab B1	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1
Türkisch	---	X nur mit Vorkenntnissen ab B1	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1

Zielgruppe: Studierende mit Deutsch als Studiensprache 1* (Grundsprache ≠ Deutsch)

Sprachen	Grundsprache	Als Studiensprache 1	Als Studiensprache 2
Arabisch	X	---	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1
Deutsch	---	X nur mit Vorkenntnissen ab B2.1 und nur für Studierende, deren Grundsprache nicht Deutsch ist	---
Englisch	X	---	X nur mit Vorkenntnissen ab B1
Französisch	X	---	X nur mit Vorkenntnissen ab B1
Italienisch	X	---	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1
Neugriechisch	X	---	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1
Niederländisch	X	---	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1
Polnisch	X	---	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1
Portugiesisch	X	---	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1
Russisch	X	---	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1
Spanisch	X	---	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1
Türkisch	X	---	X ohne Vorkenntnisse oder mit geringen Vorkenntnissen oder mit Vorkenntnissen ab B1
Sonstige Sprachen**	X	---	---

* Studierende, deren Grundsprache nicht Deutsch ist, belegen Deutsch immer als Studiensprache 1. Für alle Studierenden, deren Grundsprache nicht Deutsch ist, werden im Modul *Translatorische Kompetenz 1: Grundlagen* keine sprachenpaarbezogenen Lehrveranstaltungen mit den folgenden Sprachrichtungen angeboten: Grundsprache > Studiensprache 2, Studiensprache 2 > Grundsprache.

** Für Studierende dieser Zielgruppe ist eine der folgenden Sprachkombinationen wählbar (Deutsch immer als Studiensprache 1 und eine andere der folgenden Studiensprachen als Studiensprache 2): Deutsch + Arabisch, Deutsch + Englisch, Deutsch + Französisch, Deutsch + Italienisch, Deutsch + Neugriechisch, Deutsch + Niederländisch, Deutsch + Polnisch, Deutsch + Portugiesisch, Deutsch + Russisch, Deutsch + Spanisch, Deutsch + Türkisch.

** Für Studierende dieser Zielgruppe werden im Modul *Translatorische Kompetenz 1: Grundlagen* keine sprachenpaarbezogenen Lehrveranstaltungen mit den folgenden Sprachrichtungen angeboten: Grundsprache > Deutsch, Deutsch > Grundsprache, Grundsprache > Studiensprache 2, Studiensprache 2 > Grundsprache.

** Für Studierende dieser Zielgruppe ist eine der folgenden Sprachen als Trägersprache wählbar, soweit sie die Trägersprachenprüfung für diese Sprache bestehen. Die Trägersprache ersetzt im Falle des Bestehens der Trägersprachenprüfung die Grundsprache. Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber aus dieser Zielgruppe Sprachkenntnisse in einer der folgenden Sprachen, die mit der Grundsprache vergleichbar sind, und wählt sie oder er eine der folgenden Sprachen als Trägersprache, empfehlen wir, sich an die Studienberatung zu wenden: Arabisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Neugriechisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch.

2 Anhang zu den fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen
(gemäß § 2 Absatz 1)

2.1 Nachweis von Sprachkenntnissen

Deutsch als Studiensprache 1: Es wird vorausgesetzt, dass die Studienbewerberinnen und Studienbewerber fremdsprachliche Kenntnisse mindestens auf dem Niveau TestDaF 14 Punkte nachweisen, wobei sie gemäß § 4 Abs. 5 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen in den Teilprüfungen Hören und Sprechen jeweils mit mindestens der TestDaF-Niveaustufe TDN 3 und in den Teilprüfungen Lesen und Schreiben jeweils mit mindestens der TestDaF-Niveaustufe TDN 4 bestanden haben.

Folgende oder höherwertige Äquivalente für den Nachweis der fremdsprachlichen Kenntnisse werden anerkannt:

- das Niveau B2.1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) oder
- die bestandene Feststellungsprüfung im Fach Deutsch an einem Studienkolleg oder
- das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber Stufe 1 (DSH 1) oder
- das Deutsche Sprachdiplom DSD II oder
- das Goethe-Zertifikat B2 oder
- das Zertifikat telc Deutsch B2 oder
- das Zertifikat UNiCert II oder
- das Zertifikat ÖSD-Mittelstufe Deutsch/B2 oder
- das KMK-Fremdsprachenzertifikat Stufe III oder
- das onSET-Zertifikat B2 oder
- das Zeugnis einer an einer deutschsprachigen Einrichtung erworbenen Hochschulzugangsberechtigung (Abitur).

Englisch als Studiensprache 1 oder Studiensprache 2:

Folgende oder höherwertige Äquivalente für den Nachweis der Englischkenntnisse werden anerkannt:

- Besuch des Faches Englisch (mindestens 6 Jahre) an einem deutschen Gymnasium oder das Bestehen des Faches Englisch in der Abiturprüfung an einem deutschen Gymnasium
- oder eins der folgenden anerkannten Englisch-Zertifikate über vergleichbare Kenntnisse:
 - Cambridge Certificate: Preliminary English Test
 - IELTS B1 (4.0 bis 5.0)
 - TELC B1
 - TOEFL B1 (43 bis 71 Punkte)
 - TOEIC B1: 275-395 (Listening), 275-380 (Reading)

Französisch als Studiensprache 1 oder Studiensprache 2:

Folgende oder höherwertige Äquivalente für den Nachweis der Französischkenntnisse werden anerkannt:

- Besuch des Faches Französisch (mindestens 4 Jahre) an einem deutschen Gymnasium oder
- Diplôme d'études en langue française: DELF
- Test de connaissance du français: TCF
- Test de français international: TFI

- o Test d'évaluation de français: TEF
- o The European Language Certificates: TELC Français

Arabisch, Italienisch, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch als Studiensprache 1 oder Studiensprache 2: Die Aufnahme des Studiums ist entweder ohne Vorkenntnisse oder mit Vorkenntnissen möglich. Bei vorhandenen Vorkenntnissen müssen diese mit einem Sprachzertifikat nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) oder einem entsprechenden Äquivalent nachgewiesen werden.

Den Zertifikaten zum Nachweis von Kenntnissen in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch Arabisch, Italienisch, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch gleichwertig wird das Bestehen der Prüfung zur sprachlichen Eignung für das Studium gemäß Anhang 2.2 gewertet.

2.2. Prüfung zur sprachlichen Eignung für das Studium

Die Prüfung zur sprachlichen Eignung für das Studium ist von Bewerberinnen und Bewerbern abzulegen, die gemäß § 2 Abs. 1 eine Studiensprache wählen, für die sie den Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse nicht mit einem Zertifikat erbringen können. Sie dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber die für den Studiengang B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation notwendigen fremdsprachlichen Kenntnisse besitzt.

Die Teilnahme an der Prüfung zur sprachlichen Eignung für das Studium erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss für eine Einschreibung zum Wintersemester bzw. Sommersemester bis zum Ende der Bewerbungsfrist für den vorliegenden Studiengang Bachelor Sprachen, Kulturen, Kommunikation beim Fachbereich 06 eingegangen sein.

Die Prüfung zur sprachlichen Eignung für das Studium wird vom Prüfungsausschuss gemäß § 7 abgenommen. Dieser bestimmt zwei Prüferinnen und Prüfer. Die Prüfungstermine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

Die Zulassung zur Prüfung zur sprachlichen Eignung für das Studium ist zu versagen, wenn eine ordnungsgemäße Antragstellung nicht erfolgt ist. Die Nichtzulassung zur Prüfung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen; die Mitteilung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Die Prüfung zur sprachlichen Eignung für das Studium besteht aus einer schriftlichen Take-Home-Prüfung (gemäß § 14) von 90 Minuten und einer mündlichen Fernprüfung von 20 Minuten zur Feststellung der Kenntnisse in der Studiensprache. Auf die Regelungen der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen vom 22.12.22 in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen. Die Prüfungsaufgaben werden von den vom Prüfungsausschuss bestimmten Prüferinnen und Prüfern festgelegt.

Die Bestimmungen zu Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß aus § 20 gelten entsprechend. Vor Beginn der Prüfung sind die Bewerberinnen oder die Bewerber über diese Regelungen zu belehren. Für Kandidatinnen oder Kandidaten mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung gelten die Bestimmungen von § 3 Abs. 2 entsprechend. Die Prüfung wird von den vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen oder Prüfern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie wird mit „bestanden“ bewertet, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit „bestanden“ bewertet wurden. Wird die schriftliche Take-Home-Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, entfällt die mündliche Fernprüfung.

Die Prüfung zur sprachlichen Eignung für das Studium ist nicht bestanden, wenn

1. die Take-Home-Prüfung oder die mündliche Fernprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde

oder

2. ein Versäumnis oder ein Rücktritt oder eine Täuschung oder ein Ordnungsverstoß gemäß § 20 zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führt.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis unverzüglich schriftlich bekannt. Die bestandene Prüfung zur sprachlichen Eignung für das Studium berechtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der sonstigen Zugangsvoraussetzungen, zur Aufnahme des Studiengangs mit der entsprechenden Studiensprache in den unmittelbar darauffolgenden zwei Jahren.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dies den Betroffenen schriftlich mitzuteilen; diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift in nicht elektronischer Form anzufertigen. Sie ist von den Prüferinnen bzw. Prüfern zu unterzeichnen. In die Niederschrift sind aufzunehmen:

- die Namen der Prüfenden,
- die Namen der Bewerberinnen und Bewerber,
- Beginn und Ende der Prüfung,
- die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtbewertung der Prüfung
- besondere Vorkommnisse.

Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung zur sprachlichen Eignung für das Studium nicht bestanden, so kann sie oder er die Prüfung in einem späteren Bewerbungsverfahren einmal wiederholen.

Eine vergleichbare Prüfung zur sprachlichen Eignung für das Studium, die eine Bewerberin oder ein Bewerber nach einer anderen Prüfungsordnung erfolglos abzulegen versucht hat, gilt als eine nach dieser Ordnung nicht bestandene Prüfung.

Die Bewerberin oder der Bewerber kann nach einer Frist von zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung bis zum Ablauf einer Frist von einem Jahr Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten nehmen. Auszüge, Abschriften und Kopien dürfen angefertigt werden. Die Einsichtnahme ist in der Prüfungsakte zu vermerken.

3 Anhang zu Modulen
(gemäß §§ 5, 6, 11-13)

3.1 Modulübersicht

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation (für Studierende mit Deutsch als Grundsprache)			
	Modultitel	SWS	LP
	Pflichtmodule (sprachenübergreifend)		
1	Wissenschaftliche Grundlagen	6	9
2	Kommunikation und Medien	6	9
3	Orientierung im Berufsfeld	6	12
4	Transkulturelle und transnationale Studien	6	12
5	Perspektiven auf Mehrsprachigkeit	4	9
6	Transkulturelle und mehrsprachige Handlungsfelder und Akteure	6	12
7	Vermittlungskompetenz und mehrsprachiges Handeln	4	9
	Pflichtmodule (sprachenspezifisch)*		
8	Studiensprache 1 ab B1: Sprachkompetenz AR, EL, ES, IT, NL, PL, PT, RU, TR (SK3) oder EN, FR (SK ab B1) oder EN, FR (SK2 ab C1)	8	12
9	Studiensprache 1: Regionalkompetenz AR, EL, EN, ES, FR, IT, NL, PL, PT, RU, TR	6	12
10	Studiensprache 2 ohne Vorkenntnisse: Sprachkompetenz 1 AR, EL, ES, IT, NL, PL, PT, RU, TR	8	12
11	Studiensprache 2 ohne Vorkenntnisse: Sprachkompetenz 2 AR, EL, ES, IT, NL, PL, PT, RU, TR	8	12
12	Studiensprache 2: Regionalkompetenz AR, EL, EN, ES, FR, IT, NL, PL, PT, RU, TR	6	12
	Wahlpflichtmodule		
13	Wahlpflichtmodul 1	6-8	12
14	Wahlpflichtmodul 2	6-8	12
15	Wahlpflichtmodul 3	6-8	12
	Abschlussmodul		
	Mündliche Bachelorprüfung		3
	Bachelorarbeit		9
	Summe	92-98	180

B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation			
(für Studierende mit einer anderen Grundsprache als Deutsch; Deutsch = Studiensprache 1)			
	Modultitel	SWS	LP
	Pflichtmodule (sprachübergreifend)		
1	Wissenschaftliche Grundlagen	6	9
2	Kommunikation und Medien	6	9
3	Orientierung im Berufsfeld	6	12
4	Transkulturelle und transnationale Studien	6	12
5	Perspektiven auf Mehrsprachigkeit	4	9
6	Transkulturelle und mehrsprachige Handlungsfelder und Akteure	6	12
7	Vermittlungskompetenz und mehrsprachiges Handeln	4	9
	Pflichtmodule (sprachspezifisch)*		
8	Studiensprache 1 Deutsch: Sprachkompetenz je nach Sprachniveau SK1 DE ab B2.1 oder SK2 DE ab B2.2 oder SK3 DE ab C1	8	12
9	Studiensprache 1 Deutsch: Regionalkompetenz	6	12
10	Studiensprache 2 ohne Vorkenntnisse: Sprachkompetenz 1 AR, EL, ES, IT, NL, PL, PT, RU, TR	8	12
11	Studiensprache 2 ohne Vorkenntnisse: Sprachkompetenz 2 AR, EL, ES, IT, NL, PL, PT, RU, TR	8	12
12	Studiensprache 2: Regionalkompetenz AR, EL, EN, ES, FR, IT, NL, PL, PT, RU, TR	6	12
	Wahlpflichtmodule		
13	Wahlpflichtmodul 1	6-8	12
14	Wahlpflichtmodul 2	6-8	12
15	Wahlpflichtmodul 3	6-8	12
	Abschlussmodul		
	Mündliche Bachelorprüfung		3
	Bachelorarbeit		9
	Summe	92-98	180

***Weitere belegbare Modelle bei vorhandenen Vorkenntnissen in der Studiensprache 2:**

- Studierende, die in der Studiensprache 2 (AR, EL, ES, IT, NL, PL, PT, RU, TR) mit dem Niveau ab A2 zugelassen werden, belegen in ihrer Studiensprache 2 statt der Module *Sprachkompetenz 1* und *Sprachkompetenz 2* die Module *Sprachkompetenz 2* und *Sprachkompetenz 3*; darüber hinaus belegen sie das Modul *Regionalkompetenz*.
- Studierende, die in der Studiensprache 2 (AR, EL, ES, IT, NL, PL, PT, RU, TR) mit dem Niveau ab B1 zugelassen werden, belegen in ihrer Studiensprache 2 statt der Module *Sprachkompetenz 2* und *Sprachkompetenz 3* das Modul *Sprachkompetenz 3* und eins der folgenden Module: *Translatorische Kompetenz 1: Grundlagen* oder *Dolmetschen*; darüber hinaus belegen sie das Modul *Regionalkompetenz*.
- Studierende, die in der Studiensprache 2 Englisch bzw. Französisch mit dem Niveau B1-B2 zugelassen werden, belegen in ihrer Studiensprache 2 das Modul *Sprachkompetenz* und eins der folgenden Module: *Translatorische Kompetenz 1: Grundlagen* oder *Dolmetschen*; darüber hinaus belegen sie das Modul *Regionalkompetenz*.
- Studierende, die in der Studiensprache 2 Englisch bzw. Französisch mit dem Niveau ab C1 zugelassen werden, belegen in ihrer Studiensprache 2 statt des Moduls *Sprachkompetenz Englisch* bzw. *Französisch* das Modul *Sprachkompetenz 2 Englisch* bzw. *Französisch* sowie eins der folgenden Module: *Translatorische Kompetenz 1: Grundlagen* oder *Dolmetschen*; darüber hinaus belegen sie das Modul *Regionalkompetenz Englisch* bzw. *Französisch*.

Allgemeine Erläuterungen:

- Im Studiengang B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation werden die Bewerberinnen und Bewerber nach der Grund-/Trägersprache unterschieden: Deutsch als Grundsprache und eine andere Grundsprache als Deutsch; es erfolgt eine Einschreibung auf einzelne Studiensprachen.
- Das Zielniveau am Ende des Studiums ist C1 in mindestens einer Sprache, damit der Übergang zum M.A. Translation mindestens in einer Sprache möglich ist; um das Niveau C1 in einer weiteren Sprache zu erreichen, sind je nach Eingangsniveau der Studierenden im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich entsprechende Module aus dem Bereich „*Sprachkompetenz*“ zu belegen. Studierende, die in der Studiensprache 1 Deutsch mit dem Niveau B2.1 einsteigen und im Pflichtbereich das Modul Sprachkompetenz 1 Deutsch belegen, können das Modul Sprachkompetenz 2 Deutsch im Wahlpflichtbereich wählen, um das erforderliche Niveau (C1) zum Einstieg in den Studiengang M.A. Translation zu erreichen.
- Im Pflichtbereich ist es nicht möglich, zwei Studiensprachen ohne Vorkenntnisse zu studieren.
- Studierende, deren Grundsprache nicht Deutsch ist, belegen je nach Eingangsniveau im Pflichtbereich ein Modul zur Sprachkompetenz Deutsch.
- Studierende, die in der Studiensprache 1 Deutsch im Pflichtbereich das Modul Sprachkompetenz 1 Deutsch bzw. Sprachkompetenz 2 Deutsch belegt haben, können im Wahlpflichtbereich weiterführende Module zur Sprachkompetenz Deutsch wählen.
- Für die Module zur Sprachkompetenz gilt:

	Arabisch Italienisch Neugriechisch Niederländisch Polnisch Portugiesisch Russisch Spanisch Türkisch	Englisch Französisch	Deutsch
Modul	Sprachkompetenz 1 bis ca. A2	Angebot unter B1 als WPM, nicht im Rahmen einer Studiensprache (EN)	Sprachkompetenz 1 B2.1-B2.2
Modul	Sprachkompetenz 2 bis ca. B1	Sprachkompetenz ab B1 bis ca. C1 (EN, FR)	Sprachkompetenz 2 B2.2 - C1
Modul	Sprachkompetenz 3 bis ca. C1	Sprachkompetenz 2 ab C1 (EN, FR)	Sprachkompetenz 3 C1 - C2

3.2 Modulbeschreibungen

In den folgenden Modulbeschreibungen sind die Einzelheiten zu den Modulen geregelt. Weitere Informationen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Verwendete Abkürzungen:	
GER	= Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
LP	= Leistungspunkt
P	= Pflichtmodul; Pflichtveranstaltung
Pr	= Projekt
PrS	= Projektseminar
S	= Seminar
SWS	= Semesterwochenstunde(n)
Ü	= Übung
V	= Vorlesung
W	= Wahlpflichtmodul
WP	= Wahlpflichtveranstaltung

Prüfungsformen

Zusätzlich zu den in §§ 12-13 genannten Prüfungsformen werden folgende Formen festgelegt:

- Kommentierte Dolmetschleistung: schriftliche Kommentierung einer selbstständig angefertigten Verdolmetschung (beigefügt als Audio- oder Videodatei) in Bezug auf Kommunikationskontext, textspezifische Herausforderungen, Anwendung von Dolmetsch- und Kommunikationsstrategien. Analyse von Stärken und Schwächen der Verdolmetschung sowie daraus resultierender individueller Lernziele.
- Mündliche Sprachkompetenzprüfung: mündliche Prüfung (15 Min.) der lt. Modulhandbuch erworbenen Sprachkompetenzen gemäß § 12.
- Praktikumsbericht: Darstellung eines planmäßigen Zusammenhangs zwischen den im Lehrpraktikum erworbenen praktischen Erfahrungen und der theoretischen Ausbildung. Für die Anfertigung des Berichts steht ein Zeitraum von 4 Wochen zur Verfügung.
- Projektarbeit: kontinuierliche Bewertung der erbrachten Projektaktivitäten.

Hinweise

- Die Angabe des Regelsemesters ist in allen Fächern als Empfehlung zu verstehen. Das Semester, in dem ein Modul belegt wird, kann insbesondere in Abhängigkeit von den gewählten Wahlpflichtmodulen variieren.
- Einzelne Lehrveranstaltungen in den Modulen werden nach Maßgabe des Modulhandbuchs belegt.
- Die Studien- bzw. Prüfungssprache wird nur angegeben, wenn sie nicht ausschließlich Deutsch ist.
- Unter den Sprachniveaus A1, A2, B1, B2, C1 sind Niveau-Stufen nach dem Gemeinsamen Europäischen Rahmen für Sprachen (=GER) zu verstehen.

3.2.1 Pflichtmodule (sprachenübergreifend)

M.06.843.0010	Wissenschaftliche Grundlagen <i>[Basics of Academic Research]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Wissenschaftliche Methoden	V	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Perspektiven auf Translation, Transkulturalität und Mehrsprachigkeit	V	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Klausur (90 Min.) oder Portfolio					

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.843.0020	Kommunikation und Medien <i>[Communication and Media]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Textrezeption und -produktion	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Kommunikation und Medien a	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Kommunikation und Medien b	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Klausur (90 Min.) oder Portfolio					

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.843.0030	Orientierung im Berufsfeld <i>[Orientation in the Professional Field]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	3 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Berufsfelder im Kontext von Translation und Mehrsprachigkeit	V	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Querschnittsthemen der Gegenwart und die Bedeutung von Translation und Mehrsprachigkeit	V	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Seminar zu relevanten Berufsfeldern und/oder Querschnittsthemen	S	4*	P	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Portfolio oder Seminararbeit					

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Modul M.06.843.0060	Transkulturelle und transnationale Studien <i>[Transcultural and Transnational Studies]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Vorlesung zu Transkulturalität/ Transnationalität	V	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Übung zu transkulturellen/ transnationalen Fragestellungen	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Seminar zu Querschnittsthemen der Transkulturalität/ Transnationalität	S	4*	P	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3, außerdem in der Vorlesung (Modulbaustein a))					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Seminararbeit oder Portfolio					

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Modul M.06.843.0070	Perspektiven auf Mehrsprachigkeit <i>[Perspectives on Multilingualism]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Mehrsprachigkeit als Forschungsobjekt	V	3*	P	2	69 h	3
b) Forschungspraxis zu Mehrsprachigkeit	S	3*	P	2	159 h	6
Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in b): Seminararbeit oder Portfolio					

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.843.0080	Transkulturelle und mehrsprachige Handlungsfelder und Akteure <i>[Transcultural and Multilingual Fields of Action and Actors]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation; B.A. Translation mit Deutsch als Studiensprache und einer am Fachbereich nicht als reguläre Studiensprache vertretenen Grundsprache W: B.A. Translation					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Transkulturelle und mehrsprachige Handlungsfelder und Akteure	V	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Rechtliche Grundlagen in transkulturellen und mehrsprachigen Handlungsfeldern	Ü	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Kommunikation in transkulturellen und mehrsprachigen Handlungsfeldern	S	5*	P	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Seminararbeit oder Portfolio					

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Modul M.06.843.0090	Vermittlungskompetenz und mehrsprachiges Handeln <i>[Mediation Skills and Multilingual Action]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Vermitteln und mehrsprachiges Handeln	Ü	5	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Vermittlungskompetenz und mehrsprachiges Handeln: Forschung und Praxis	S	6	P	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in b): Seminararbeit oder Portfolio					

3.2.2 Pflicht-/Wahlpflichtmodule (sprachenspezifisch)

Modul s. u.	Sprachkompetenz 1 [Language Competence 1]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation; B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation W: B.A. Translation; B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Sprachkompetenz 1a	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Sprachkompetenz 1b	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Sprachkompetenz 1c	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprachkompetenz 1d	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in b): Klausur (60 Min.) oder Portfolio					
Modulprüfung	Arabisch, Neugriechisch, Niederländisch, Italienisch, Portugiesisch, Russisch: Klausur (90 Min.) oder mündliche Sprachkompetenzprüfung (15 Min.); Polnisch: Portfolio oder mündliche Sprachkompetenzprüfung (15 Min.); Spanisch, Türkisch: Klausur (90 Min.) oder Portfolio					
Zugangsvoraussetzung(en)	---; nicht belegbar für Deutsch, Englisch, Französisch					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch/jeweilige Studiensprache					
Anmerkung	M.06.BA.010.0010 Sprachkompetenz 1 Arabisch M.06.BA.084.0010 Sprachkompetenz 1 Italienisch M.06.BA.043.0010 Sprachkompetenz 1 Neugriechisch M.06.BA.119.0010 Sprachkompetenz 1 Niederländisch M.06.BA.206.0010 Sprachkompetenz 1 Polnisch M.06.BA.131.0010 Sprachkompetenz 1 Portugiesisch M.06.BA.139.0010 Sprachkompetenz 1 Russisch M.06.BA.150.0010 Sprachkompetenz 1 Spanisch M.06.BA.158.0010 Sprachkompetenz 1 Türkisch					

Dieses Modul wird von Studierenden mit den Studiensprachen Arabisch, Italienisch, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch belegt, wenn das Studium ohne Vorkenntnisse in einer der genannten Sprachen aufgenommen wird.

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Modul s. u.	Sprachkompetenz 2 [Language Competence 2]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation; B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation W: B.A. Translation; B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Sprachkompetenz 2a	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Sprachkompetenz 2b	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Sprachkompetenz 2c	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprachkompetenz 2d	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in b): Klausur (60 Min.) oder Portfolio					
Modulprüfung	Arabisch, Neugriechisch, Italienisch, Portugiesisch, Russisch: Klausur (90 Min.) oder mündliche Sprachkompetenzprüfung (15 Min.); Niederländisch, Spanisch, Türkisch: Klausur (90 Min.) oder Portfolio; Polnisch: Portfolio oder mündliche Sprachkompetenzprüfung (15 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)	Bestandenes oder anerkanntes Modul Sprachkompetenz 1 oder A2-Nachweis in der jeweiligen Studiensprache Nicht belegbar für Deutsch, Englisch, Französisch					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch/jeweilige Studiensprache					
Anmerkung	M.06.BA.010.0020 Sprachkompetenz 2 Arabisch M.06.BA.084.0020 Sprachkompetenz 2 Italienisch M.06.BA.043.0020 Sprachkompetenz 2 Neugriechisch M.06.BA.119.0020 Sprachkompetenz 2 Niederländisch M.06.BA.206.0020 Sprachkompetenz 2 Polnisch M.06.BA.131.0020 Sprachkompetenz 2 Portugiesisch M.06.BA.139.0020 Sprachkompetenz 2 Russisch M.06.BA.150.0020 Sprachkompetenz 2 Spanisch M.06.BA.158.0020 Sprachkompetenz 2 Türkisch					

Dieses Modul wird von Studierenden mit den Studiensprachen Arabisch, Italienisch, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch belegt.

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Modul s. u.	Sprachkompetenz 3 [Language Competence 3]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation; B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation W: B.A. Translation; B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Sprachkompetenz 3a	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Sprachkompetenz 3b	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Sprachkompetenz 3c	Ü	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprachkompetenz 3d	Ü	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	Arabisch, Neugriechisch, Italienisch, Portugiesisch, Russisch: Klausur (90 Min.) oder mündliche Sprachkompetenzprüfung (15 Min.); Niederländisch, Spanisch, Türkisch: Klausur (90 Min.) oder Portfolio; Polnisch: Portfolio oder mündliche Sprachkompetenzprüfung (15 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)	Bestandenes Modul Sprachkompetenz auf B1-Niveau oder B1-Nachweis in der jeweiligen Studiensprache Nicht belegbar für Englisch, Deutsch oder Französisch					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch/jeweilige Studiensprache					
Anmerkung	M.06.BA.010.0030 Sprachkompetenz 3 Arabisch M.06.BA.084.0030 Sprachkompetenz 3 Italienisch M.06.BA.043.0030 Sprachkompetenz 3 Neugriechisch M.06.BA.119.0030 Sprachkompetenz 3 Niederländisch M.06.BA.206.0030 Sprachkompetenz 3 Polnisch M.06.BA.131.0030 Sprachkompetenz 3 Portugiesisch M.06.BA.139.0030 Sprachkompetenz 3 Russisch M.06.BA.150.0030 Sprachkompetenz 3 Spanisch M.06.BA.158.0030 Sprachkompetenz 3 Türkisch					

Dieses Modul wird von Studierenden mit den Studiensprachen Arabisch, Italienisch, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch belegt.

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.BA.880.0010	Sprachkompetenz 1 Deutsch [Language Competence 1 German]
-------------------------	--

Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Sprachkompetenz 1a Deutsch	Ü	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Sprachkompetenz 1b Deutsch	Ü	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Sprachkompetenz 1c Deutsch	Ü	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprachkompetenz 1d Deutsch	Ü	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder Portfolio					
Zugangsvoraussetzung(en)	B2.1-Nachweis in Deutsch					

Dieses Modul wird von den Studierenden mit Deutsch als Studiensprache belegt.

M.06.BA.880.0020	Sprachkompetenz 2 Deutsch <i>[Language Competence 2 German]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation; B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation W: B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Sprachkompetenz 2a Deutsch	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Sprachkompetenz 2b Deutsch	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Sprachkompetenz 2c Deutsch	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprachkompetenz 2d Deutsch	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder Portfolio					
Zugangsvoraussetzung(en)	Bestandenes Modul Sprachkompetenz 1 Deutsch oder Sprachniveau B2.2					

Dieses Modul wird von den Studierenden mit Deutsch als Studiensprache belegt.

M.06.BA.880.0030	Sprachkompetenz 3 Deutsch <i>[Language Competence 3 German]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation; B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation W: B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Sprachkompetenz 3a Deutsch	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Sprachkompetenz 3b Deutsch	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Sprachkompetenz 3c Deutsch	Ü	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprachkompetenz 3d Deutsch	Ü	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder Portfolio					
Zugangsvoraussetzung(en)	Bestandenes Modul Sprachkompetenz 2 Deutsch oder Sprachniveau C1					

Dieses Modul wird von den Studierenden mit Deutsch als Studiensprache belegt.

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.BA.008.0010	Sprachkompetenz Englisch <i>[Language Competence English]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation; B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation W: B.A. Translation; B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Sprachkompetenz a Englisch	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Sprachkompetenz b Englisch	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Sprachkompetenz c Englisch	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprachkompetenz d Englisch	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in b): Klausur (60 Min.) oder Portfolio					
Modulprüfung	in d): Klausur (90 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)	B1-Nachweis in Englisch					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch/Englisch					

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.BA.008.0020	Sprachkompetenz 2 Englisch <i>[Language Competence 2 English]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation mit Englisch als einziger Studiensprache; B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation W: B.A. Translation mit zwei Studiensprachen; B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Sprachkompetenz 2a Englisch	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Sprachkompetenz 2b Englisch	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Sprachkompetenz 2c Englisch	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprachkompetenz 2d Englisch	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in b): Klausur (60 Min.) oder Portfolio					
Modulprüfung	in d): Klausur (90 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)	Abgeschlossenes Modul Sprachkompetenz Englisch oder C1-Nachweis in Englisch					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Englisch/Deutsch					

M.06.BA.059.0010	Sprachkompetenz Französisch <i>[Language Competence French]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation; B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation W: B.A. Translation; B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Sprachkompetenz a Französisch	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Sprachkompetenz b Französisch	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Sprachkompetenz c Französisch	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprachkompetenz d Französisch	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in b): Klausur (60 Min.) oder Portfolio					
Modulprüfung	Klausur (90 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)	B1-Nachweis in Französisch					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch/Französisch					

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.BA.059.0020	Sprachkompetenz 2 Französisch <i>[Language Competence 2 French]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation W: B.A. Translation mit zwei Studiensprachen; B.A. Sprachen, Kulturen, Translation					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Sprachkompetenz 2a Französisch	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Sprachkompetenz 2b Französisch	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Sprachkompetenz 2c Französisch	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprachkompetenz 2d Französisch	Ü	4	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in b): Klausur (60 Min.) oder Portfolio					
Modulprüfung	Klausur (90 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)	Abgeschlossenes Modul Sprachkompetenz Französisch oder C1-Nachweis in Französisch					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Französisch/Deutsch					

Modul s. u.	Regionalkompetenz <i>[Regional Competence]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation mit einer Studiensprache Deutsch oder Englisch; B.A. Translation bei Kombination von zwei Studiensprachen mit Vorkenntnissen ab B1 (z. B. Deutsch, Englisch und Französisch) für die Studiensprache 1; B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation W: B.A. Translation mit zwei Studiensprachen; B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Einführung in die Regionalkompetenz	Ü	1*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Regionalkompetenz und Translation	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Regionalkompetenz	S	2*	P/WP	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in c): Portfolio oder Seminararbeit					
Zugangsvoraussetzung(en)	Abgeschlossenes Modul Sprachkompetenz auf B1-Niveau oder B1-Nachweis in der jeweiligen Studiensprache					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch/jeweilige Studiensprache					
Anmerkung	M.06.BA.010.0070 Regionalkompetenz Arabisch M.06.BA.880.0070 Regionalkompetenz Deutsch M.06.BA.008.0070 Regionalkompetenz Englisch M.06.BA.059.0070 Regionalkompetenz Französisch M.06.BA.084.0070 Regionalkompetenz Italienisch M.06.BA.043.0070 Regionalkompetenz Neugriechisch M.06.BA.119.0070 Regionalkompetenz Niederländisch M.06.BA.206.0070 Regionalkompetenz Polnisch M.06.BA.131.0070 Regionalkompetenz Portugiesisch M.06.BA.139.0070 Regionalkompetenz Russisch M.06.BA.150.0070 Regionalkompetenz Spanisch M.06.BA.158.0070 Regionalkompetenz Türkisch					

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Das Modul Regionalkompetenz ist auch für die Grundsprache im Wahlpflichtbereich belegbar.

M.06.843.0110	Dolmetschen <i>[Interpreting]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation W: B.A. Translation; B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Notizentechnik	Ü	4*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Dolmetschen a	Ü	4*	WP	2 SWS	69 h	3 LP
c) Dolmetschen b	Ü	5*	WP	2 SWS	69 h	3 LP
d) Dolmetschen c	Ü	5*	WP	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in d): kommentierte Dolmetschleistung oder Portfolio					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch/jeweilige Studiensprache					

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

Die Lehrveranstaltungen b), c) und d) werden nach Maßgabe des Lehrangebots sprachenpaarspezifisch oder sprachenübergreifend belegt.

Modul s. u.	Translatorische Kompetenz 1: Grundlagen [Translation Competence 1: Basics]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P: B.A. Translation; B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation W: B.A. Translation mit zwei Studiensprachen; B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Translation 1a	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
b) Translation 1b	Ü	2*	P	2 SWS	69 h	3 LP
c) Translation 1c	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
d) Translation 1d	Ü	3*	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in b): Klausur (90 Min.)					
Modulprüfung	in d): Klausur (90 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)	Bei Studiensprachen, die ohne Vorkenntnisse begonnen wurden: Beständenes Modul Sprachkompetenz auf B1-Niveau oder B1-Nachweis					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch/jeweilige Studiensprache					
Anmerkung	M.06.BA.010.0040 Translatorische Kompetenz 1 Arabisch: Grundlagen M.06.BA.008.0040 Translatorische Kompetenz 1 Englisch: Grundlagen M.06.BA.059.0040 Translatorische Kompetenz 1 Französisch: Grundlagen M.06.BA.084.0040 Translatorische Kompetenz 1 Italienisch: Grundlagen M.06.BA.043.0040 Translatorische Kompetenz 1 Neugriechisch: Grundlagen M.06.BA.119.0040 Translatorische Kompetenz 1 Niederländisch: Grundlagen M.06.BA.206.0040 Translatorische Kompetenz 1 Polnisch: Grundlagen M.06.BA.131.0040 Translatorische Kompetenz 1 Portugiesisch: Grundlagen M.06.BA.139.0040 Translatorische Kompetenz 1 Russisch: Grundlagen					

	M.06.BA.150.0040 Translatorische Kompetenz 1 Spanisch: Grundlagen M.06.BA.158.0040 Translatorische Kompetenz 1 Türkisch: Grundlagen
--	--

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

3.2.3 Wahlpflichtmodule

M.06.BA.008.0200	Basismodul Englisch <i>[Basic Module English]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a) Sprachkompetenz (a) Englisch	Ü	4*	P/WP	2 SWS	69 h	3 LP
b) Sprachkompetenz (b) Englisch	Ü	4*	P/WP	2 SWS	69 h	3 LP
c) Sprachkompetenz (c) Englisch	Ü	5*	P/WP	2 SWS	69 h	3 LP
d) Sprachkompetenz (d) Englisch	Ü	5*	P/WP	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	in d): Klausur (90 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)	<ul style="list-style-type: none"> – Vorkenntnisse in Englisch mind. auf dem Niveau A1 – Das Modul ist wählbar für Studierende, die Englisch weder als Studiensprache noch als Grundsprache gewählt haben. 					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Englisch/Deutsch (je nach Kompetenzniveau)					

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.843.0100	Praktikum <i>[Work Placement]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	mind. 2 Monate (Vollzeit)*					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Praktikum	Praktikum	5**	WP	320 h	40 h	12
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	je nach Vorgabe des Praktikumsgebers					
Aktive Teilnahme	---					
Studienleistung(en)	Praktikumsbericht (unbenotet)					
Modulprüfung	Das Modul wird ohne Modulprüfung abgeschlossen.					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch/jeweilige Studiensprache(n)			

Dieses Modul wird nicht benotet.

* Das Praktikum kann über den Zeitraum von mind. zwei Monaten (Vollzeit) oder auch über einen längeren Zeitraum studienbegleitend belegt werden.

**Das Regelsemester kann je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

M.06.843.0120	Projekt <i>[Project]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	W					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Projekt a	Pr	4*	P/WP	2 SWS	69 h	3 LP
b) Projekt b	Pr	4*	P/WP	2 SWS	69 h	3 LP
c) Projektseminar	PrS	4*	P	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	---					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	Portfolio oder Seminararbeit					
Zugangsvoraussetzung(en)	Projektspezifische Voraussetzungen je nach Studiensprache laut Lehrveranstaltungsbeschreibungen (JOGU-StlNe)					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch/jeweilige Studiensprache(n)					

* Die Regelsemester können je nach Verwendung des Moduls variieren; weitere Angaben dazu finden sich in den Studienverlaufsplänen.

4 Anhang zur Trägersprachenprüfung (gemäß § 3 Abs. 4)

Die Trägersprachenprüfung ist von Bewerberinnen und Bewerbern abzulegen, die gemäß § 3 Abs. 4 eine Grundsprache wählen, bei der sich aus den Bewerbungsunterlagen nicht klar ergibt, dass muttersprachliche Kompetenzen vorliegen. Sie dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber, die einen Wechsel der Sprachkombination anstrebt, die für den Studiengang B.A. Sprachen, Kulturen, Kommunikation notwendigen besonderen sprachlichen Fähigkeiten (muttersprachliche Kompetenz) besitzt.

Die Teilnahme an der Trägersprachenprüfung erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss für eine Einschreibung zum Wintersemester bzw. Sommersemester bis zum Ende der Bewerbungsfrist für den vorliegenden Studiengang Bachelor Sprachen, Kulturen, Kommunikation beim Fachbereich 06 eingegangen sein.

Die Trägersprachenprüfung wird vom Prüfungsausschuss gemäß § 7 abgenommen. Dieser bestimmt zwei Prüferinnen und Prüfer. Die Prüfungstermine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

Die Zulassung zur Trägersprachenprüfung ist zu versagen, wenn eine ordnungsgemäße Antragstellung nicht erfolgt ist. Die Nichtzulassung zur Prüfung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen; die Mitteilung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Die Trägersprachenprüfung besteht aus einer Klausur von 90 Minuten oder einer Take-Home-Prüfung von 90 Minuten zur Feststellung der Kenntnisse in der Grundsprache. Die Prüfungsaufgaben werden von den vom Prüfungsausschuss bestimmten Prüferinnen und Prüfern festgelegt und im vom Prüfungsausschuss bestimmten Format entweder in Präsenz oder elektronisch in Form einer Take-Home-Prüfung gemäß § 14 bearbeitet. Die Bestimmungen zu Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß aus § 20 gelten entsprechend. Vor Beginn der Klausur sind die Bewerberinnen oder die Bewerber über diese Regelungen zu belehren. Für Studierende mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung gelten die Bestimmungen von § 3 Abs. 2 entsprechend. Die Klausur wird von den vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen oder Prüfern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie wird mit „bestanden“ bewertet, wenn muttersprachliche Kompetenz in der Grundsprache vorliegt.

Die Trägersprachenprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Klausur bzw. die Take-Home-Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder
2. ein Versäumnis oder ein Rücktritt oder eine Täuschung oder ein Ordnungsverstoß gemäß § 20 zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führt.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis unverzüglich schriftlich bekannt. Die bestandene Trägersprachenprüfung berechtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der sonstigen Zugangsvoraussetzungen, zur Aufnahme des Studiengangs in den unmittelbar darauffolgenden zwei Jahren mit der Trägersprache als Grundsprache. Die Kandidatin oder der Kandidat hat der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bestehens der Prüfung mitzuteilen, ob sie oder er das Studium mit Beginn des folgenden Semesters oder im folgenden Jahr aufnehmen wird.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dies den Betroffenen schriftlich mitzuteilen; diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift in nicht elektronischer Form anzufertigen. Sie ist von den Prüferinnen bzw. Prüfern zu unterzeichnen. In die Niederschrift sind aufzunehmen:

- die Namen der Prüfenden,
- die Namen der Bewerberinnen und Bewerber,
- Beginn und Ende der Prüfung,
- die Bewertung der Prüfung sowie
- besondere Vorkommnisse.

Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Trägersprachenprüfung nicht bestanden, so kann sie oder er die Prüfung einmal wiederholen. Eine vergleichbare Trägersprachenprüfung, die eine Bewerberin oder ein Bewerber nach einer anderen Prüfungsordnung erfolglos abzulegen versucht hat, gilt als eine nach dieser Ordnung nicht bestandene Prüfung.

Die Bewerberin oder der Bewerber kann nach einer Frist von zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung bis zum Ablauf einer Frist von einem Jahr Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten nehmen. Auszüge, Abschriften und Kopien dürfen angefertigt werden. Die Einsichtnahme ist in der Prüfungsakte zu vermerken.

**Erste Ordnung zur Änderung
der Ordnung der Fachbereiche 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung in Masterstudiengängen nach dem Mastermodell Profilierung**

vom 05.02.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 18.12.2024 und die Dekanin des Fachbereichs 07 per Eilentscheid am 10.01.2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen nach dem Mastermodell Profilierung beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 30.01.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Ordnung der Fachbereiche 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen nach dem Mastermodell Profilierung vom 04. Juli 2024 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 07/2024, S. 707) wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Sofern in einem Profil mehr als 30 LP erworben wurden, wird aus allen Bewertungen aller Module bzw. Zertifikate des Profils eine nach Leistungspunkten gewichtete Note gebildet. In die Gesamtnote gemäß Abs. 4 geht diese Note mit 30 LP gewichtet ein. Für die Bildung der Note in Profil 3 gilt darüber hinaus folgendes: Bei Überschreiten der 30 LP entscheidet die oder der Studierende, bei welchem Bestandteil (Zertifikat, Container-Modul) die überschüssigen Leistungspunkte gestrichen werden.“

2. In Anhang 2, Fächer im Profil 2: Ergänzungsfächer wird folgender Absatz am Ende angefügt:

„Nicht wesentliche Änderungen eines Ergänzungsfachs aus den Fachbereichen 05 und 07 kann der jeweils zuständige Fachbereich beschließen. Bei wesentlichen Änderungen oder Änderungen eines Ergänzungsfachs außerhalb der Fachbereiche 05 und 07 sowie der Aufnahme neuer Ergänzungsfächer, ist ein übereinstimmender Beschluss beider Fachbereiche erforderlich.“

3. Anhang 2, Liste der Ergänzungsfächer wird wie folgt geändert:

- a) Unter „Mit Vorkenntnissen, FB 05“ werden nach „Germanistische Sprachwissenschaft: Theorie und Praxis“ der Eintrag „Komparatistik: Welt | Literatur | Medien“ und der Eintrag „Türkische Sprache, Geschichte und Literatur“ ergänzt.

- b) Unter „Ohne Vorkenntnisse, FB 01“ wird vor „Katholische-Theologische Fakultät: Literatur und Geschichte des Christentums“ der Eintrag „Evangelisch-Theologische Fakultät: Religion, Kultur und Ethik in der Gegenwart“ ergänzt.
- c) Unter „Ohne Vorkenntnisse, FB 05“, wird nach „Germanistische Sprachwissenschaft: Theorie und Praxis“ der Eintrag „Komparatistik“ ergänzt.
- d) Unter „Ohne Vorkenntnisse“ wird der Eintrag FB 07 hinzugefügt und werden folgende Ergänzungsfächer ergänzt:
- Ägyptologie
 - Altorientalistik
 - Byzantinische Archäologie
 - Klassische Archäologie
 - Klassische Philologie: Griechisch
 - Klassische Philologie: Latein
 - Vorderasiatische Archäologie
 - Vor -und Frühgeschichtliche Archäologie

4. Anhang 2 wird um folgende Anhänge ergänzt:

Bestimmungen für das Ergänzungsfach „Komparatistik: Welt | Literatur | Medien“ (mit Vorkenntnissen)

A. Vorkenntnisse

Zum Ergänzungsfach „Komparatistik: Welt | Literatur | Medien“ (mit Vorkenntnissen) können Studierende zugelassen werden, die einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Studienabschluss in Kern- oder Beifach in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft/ Komparatistik oder in einem vergleichbaren Studiengang oder in einem anderen literaturwissenschaftlichen Fach nachweisen können oder die einen geistes-, kultur- oder medienwissenschaftlichen Bachelorabschluss in Kern- oder Beifach oder einen gleichwertigen Studienabschluss nachweisen können, sofern im Laufe des bisherigen Studiums komparatistische oder andere literaturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 LP erfolgreich absolviert wurden. Es können auch Leistungen berücksichtigt werden, die nicht im zugrundeliegenden Bachelorstudiengang erbracht wurden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

Über die Regelung in §2 Abs. 3 hinaus wird Lektürefähigkeit in einer weiteren modernen Fremdsprache vorausgesetzt.

B. Modulübersicht

Es müssen 30 LP in den folgenden Modulen erbracht werden:

Modulname	LP
EFmV 1: Theorien & Konzepte	9
EFmV 2: Analysen & Interpretationen	10
EFmV 3: Strukturen & Vernetzungen	11

Modul EFmV 1	Theorien & Konzepte <i>[Theories and Concepts]</i>						<i>[Modul-Kennnummer]</i>
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WS (SoSe) [Variante über 2 Semester]	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte	
Vorlesung zu Theorien & Kon- zepte (i.d.R. nur im WS)	V	1 (2) [3 (2)]	P	2	69	3	
Seminar zu Theorien & Konzepte (i.d.R. nur im SoSe)	S	2 (1) [2 (3)]	P	2	99	4	
Modulprüfung					60	2	
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht							
Aktive Teilnahme	Gemäß § 7 Abs. 2 POMMP						
Studienleistung							
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Minuten)						

Modul EFmV 2	Analysen & Interpretationen <i>[Analyses and Interpretations]</i>						<i>[Modul-Kennnummer]</i>
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 (bzw. 1) Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WS (SoSe) [Variante über 2 Semester]	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte	
Vorlesung zu Analysen & Inter- pretationen (i.d.R. nur im SoSe)	V	2 (3) [2 (3)]	WP	2	69	3	
Seminar zu Analysen & Interpre- tationen	S	1 (3) [3 (2)]	WP	2	99	4	
Modulprüfung					90	3	
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht							
Aktive Teilnahme	Gemäß § 7 Abs. 2 POMMP						
Studienleistung							
Modulprüfung	Hausarbeit (in einer der beiden Lehrveranstaltungen)						

Modul EFmV 3	Strukturen & Vernetzungen <i>[Structures and Interconnections]</i>						<i>[Modul-Kennnummer]</i>
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	11 LP = 330 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 bzw. 2 Semester						

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WS (SoSe) [Va- riante über 2 Semester]	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
Seminar 1 zu Strukturen & Ver- netzungen	S	3 (2) [2 (3)]	P	2	99	4
Seminar 2 zu Strukturen & Ver- netzungen	S	3 (1) [3 (2)]	P	2	99	4
Modulprüfung					90	3
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung						
Modulprüfung	Hausarbeit (in einem der beiden Seminare)					

Bestimmungen für das Ergänzungsfach „Türkische Sprache, Geschichte und Literatur“ (mit Vorkenntnissen)

A. Vorkenntnisse

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse

Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über passive türkische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen, die zur Lektüre türkischsprachiger Literatur befähigt; ein Nachweis ist nicht erforderlich.

B. Modulübersicht

Ein Beginn zum Sommersemester wird empfohlen.

Es müssen 30 LP in den folgenden Modulen erbracht werden:

Modulname	LP
Geschichte, Sprache und Literatur I	15 LP
Geschichte, Sprache und Literatur II	15 LP

Modul 1	Geschichte, Sprache und Literatur I <i>[History, Language and Literature I]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	15 LP = 8 SWS					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
Geschichte des Osmanischen Reiches	V	SoSe	P	2 SWS/21 h	99 h	4

Einführung in die Türkssprachen 1	PS	SoSe	P	2 SWS/21 h	99 h	4
Themen der Turkologie und Orientalistik	V	SoSe	P	2 SWS/21 h	69 h	3
Türkische Poesie	PS	SoSe	P	2 SWS/21 h	99h	4
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung	Kurzhausarbeit (5-8 S., unbenotet) in Geschichte des Osmanischen Reiches oder in Türkische Poesie					
Modulprüfung	mündliche Prüfung in „Sprache“, 20 Min.					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden erwerben einen Überblick über Typologie und Geschichte der Türkssprachen und gewinnen Grundkompetenzen in der vergleichenden Sprachwissenschaft. Anhand originalsprachlicher Texte diverser Autoren und Epochen erwerben die Studierenden Grundkenntnisse der türkischen Poesie. In der Geschichtsvorlesung werden Studierende mit den wichtigsten Aspekten der Geschichte, Politik und Religion des Osmanischen Reiches vertraut. In der Veranstaltungsreihe Themen der Turkologie und Orientalistik erhalten die Studierenden einen Eindruck von der vollen thematischen Breite des Faches. Aus der thematischen Vielfalt der Vorträge erhalten die Studierenden Anregungen zur Entwicklung eigener Interessen und Arbeitsschwerpunkte und erwerben Kompetenzen, die bei der Erschließung von Fachliteratur und der Lösung fachwissenschaftlicher Fragestellung nützlich sind.						

Modul 2	Geschichte, Sprache und Literatur II <i>[History, Language and Literature II]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	15 LP = 8 SWS					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbe- ginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
Geschichte der Türkvölker	V	WiSe	P	2 SWS/21 h	69 h	3
Geschichte der Republik Türkei	V	WiSe	P	2 SWS/21 h	99 h	4
Einführung in die Türkssprachen 2	PS	WiSe	P	2 SWS/21 h	99 h	4
Türkische Prosaliteratur	PS	WiSe	P	2 SWS/21 h	99h	4
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung	Kurzhausarbeit (5-8 S., unbenotet) in Einführung in die Türkssprachen 2 oder in Türkische Prosaliteratur					
Modulprüfung	schriftliche Prüfung (Klausur) in „Geschichte“ (Geschichte der Türkvölker + Geschichte der Republik Türkei)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden erwerben einen allgemeinen Überblick über die Geschichte und Kulturgeschichte der Türkvölker in vormoderner Zeit sowie Kenntnisse über die wichtigsten Aspekte der Geschichte, Politik und Religion der Türkischen Republik. Im sprachwissenschaftlichen Seminar erlernen sie die kyrillische Schrift, eignen sich vertiefte Kenntnisse zur Typologie und Geschichte der Türkssprachen, die Fähigkeit zur Analyse sprachlicher Strukturen anderer Türkssprachen und die Befähigung an, sprachliche Phänomene im gesamt-turkologischen Kontext einzuordnen. Das Ziel des Literaturseminars ist es, anhand von türkischen Werken diverser Autoren und Epochen Grundkenntnisse der türkischen Prosaliteratur zu vermitteln.						

Evangelisch-Theologische Fakultät**Bestimmungen für das Ergänzungsfach „Religion, Kultur und Ethik in der Gegenwart“****A. Vorkenntnisse**

keine

B. Modulübersicht

Es müssen 30 LP in den folgenden Modulen erbracht werden:

Modulname	LP
Religion und Religiosität in der Gesellschaft	10 LP
Ethik und Orientierung	10 LP
Menschenbilder	10 LP

Modul 1	Religion und Religiosität in der Gesellschaft [Modul-Kennnummer] [Religion and Religiosity in Society]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1-2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
A: Wesen und Gestalt des Christentums	VL	1. (2.)	WP	2	69	3
B: Konfessionen, Weltanschauungen, Freikirchen, Sekten/Weltreligionen/Judentum/ Islam etc.	VL	1. (2.)	WP	2	69	3
C: Religion in gesellschaftlicher Verantwortung (bspw. Diakonie, Politik, Bildung)	S	1.	WP	2	99	4
D: Exemplarische Themen der Religionswissenschaft/Interkulturellen Theologie/Judaistik	S	1.	WP	2	99	4
E: Theologische Themen der Gegenwart	S	1.	WP	2	99	4
Modulprüfung		1.	P	0	90	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung	-					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) über die Inhalte des gewählten Seminars M1-C oder M1-D oder M1-E.					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						

- Die Studierenden verfügen über methodisch und hermeneutisch geübte Grundkenntnisse über das Spannungsfeld: Religion - Glaube - heutige Rede von Gott;
- sie erhalten einen Einblick in die Vielfalt christlich-kirchlichen Lebens und werden befähigt, unterschiedliche Arten religiöser Sozialisation und religiös begründeten Verhaltens zu reflektieren;
- sie erhalten einen exemplarischen Überblick über religiöse Gegenwartsstrukturen und Weltreligionen, vor allem in ihrer gegenwärtigen Wirkung (unter besonderer Berücksichtigung des Judentums und des Islams) und können die Kenntnis des Christentums auf die Wahrnehmung und Kenntnis anderer Religionen beziehen;
- sie verfügen über einen fachwissenschaftlich vertieften Einblick in das differenzierte Verhältnis religiöser und kultureller Wirklichkeitsbestimmung.

Modul 2	Ethik und Orientierung [Ethics and Life Orientation]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1-2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
A: Grundfragen der Ethik	VL	1. (2.)	P	2	69	3	
B: Exemplarisches Themenfeld Ethik	S	2. (1.)	P	2	99	4	
Modulprüfung		2.	P	0	90	3	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP						
Studienleistung	-						
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (25 Minuten) über die Inhalte der Lehrveranstaltungen M2-A und M2-B.						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden haben methodisch und hermeneutisch geübte Grundkenntnisse über Traditionen der Ethik, können Argumentationstypen unterscheiden und exemplarische ethische Themen und Texte erschließen; • sie lernen Grundbegriffe der Ethik (bspw. Pflicht, Tugend, Norm, Prinzip, Regel) kennen und können diese zur Erschließung und Beschreibung ethischer Situationen anwenden; • sie kennen elementare historisch-gesellschaftliche Wandlungen von Ethos und Ethik; • sie erkennen Grundtypen unterschiedlicher religiöser bzw. nicht-religiöser Ethiken und können sich mit ihnen argumentativ auseinandersetzen; • sie können fundamentale ethische Fragen disziplinübergreifend eigenständig bearbeiten und Verknüpfungen leisten. 							

Modul 3	Menschenbilder [Conceptions of Man]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1-2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	

A: Grundfragen der Anthropologie	Ü	1. (2.)	WP	2	69	3
B: Menschenbilder der Gegenwart	Ü	1.	WP	2	69	3
C: Anthropologische Entwürfe der Gegenwart/Exemplarische Themen gegenwärtiger Anthropologie	S	2.	P	0,5 SWS	115	4
Modulprüfung		2.	P	0	90	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung	-					
Modulprüfung	Essay (5 Seiten) im Rahmen des Selbststudiums M3-C (unbenotet).					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden erwerben methodisch reflektierte und exemplarisch-thematische Grundkenntnisse über unterschiedliche Wahrnehmungen des Menschen und können sie an Schnittstellen von Religion und wissenschaftlich-technischer Kultur reflektiert vertreten; sie besitzen anthropologische Grundkenntnisse, können religiöse Symbolisations-, Moral- und Identitätsbildungen theologisch-anthropologisch reflektieren; 						

Bestimmungen für das Ergänzungsfach „Komparatistik“ (ohne Vorkenntnisse)

A. Vorkenntnisse

Über die Regelung in §2 Abs. 3 hinaus wird Lektürefähigkeit in einer weiteren modernen Fremdsprache vorausgesetzt.

B. Modulübersicht

Es müssen 30 LP in den folgenden Modulen erbracht werden:

Modulname	LP
EFoV 1: Grundlagen der Komparatistik I	6
EFoV 2: Grundlagen der Komparatistik II	8
EFoV 3: Methoden, Interpretationen, Vernetzungen	16

Modul EFoV 1	Grundlagen der Komparatistik I <i>[Getting Started in Comparative Literature I]</i>					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WS (SoSe) [Variante über 2 Semester]	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	V	1 (1) [2 (2)]	P	2	39	2

Grundbegriffe der komparatistischen Textanalyse I	PS	1 (1) [2 (2)]	P	2	69	3
Modulprüfung					30	1
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung						
Modulprüfung	Klausur (90 Minuten)					

Modul EFoV 2	Grundlagen der Komparatistik II <i>[Getting Started in Comparative Literature II]</i>					<i>[Modul-Kennnummer]</i>	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WS (SoSe) [Variante über 2 Semester]	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Grundbegriffe der komparatistischen Textanalyse II (i.d.R. nur im WS)	S	1 (2) [3 (2)]	P	2	69	3	
Grundbegriffe der komparatistischen Textanalyse III (i.d.R. nur im SoSe)	S	2 (1) [2 (3)]	P	2	69	3	
Modulprüfung					60	2	
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht							
Aktive Teilnahme	Gemäß § 7 Abs. 2 POMMP						
Studienleistung							
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Minuten)						

Modul EFoV 3	Konzepte, Interpretationen, Vernetzungen <i>[Concepts, Interpretations, Interconnections]</i>					<i>[Modul-Kennnummer]</i>	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	16 LP = 480 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WS (SoSe) [Variante über 2 Semester]	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Vorlesung zu Konzepten, Interpretationen, Vernetzungen (KIV)	V	2 (2) [2 (2)]	WP	2	69	3	
Seminar 1 KIV (i.d.R. nur im SoSe)	S	2 (3) [2 (3)]	P	2	69	3	
Seminar 2 KIV	S	3 (3) [3 (3)]	WP	2	99	4	
Hauptseminar KIV (i.d.R. nur im WS)	HS	3 (2) [3 (2)]	WP	2	99	4	
Modulprüfung					60	2	
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:							

Anwesenheitspflicht	
Aktive Teilnahme	Gemäß § 7 Abs. 2 POMMP
Studienleistung	
Modulprüfung	Hausarbeit (in der Vorlesung, im Seminar 2 oder im Hauptseminar)

Fachbereich 07

Bestimmungen für das Ergänzungsfach Ägyptologie (ohne Vorkenntnisse)

A. Vorkenntnisse

keine

B. Modulübersicht

Ein Beginn des Ergänzungsfachs Ägyptologie zum Sommersemester wird empfohlen (SoSe = 2. Semester insg.). Die Angaben zum Regelsemester sind darauf bezogen.

Es müssen 30 LP in den folgenden Modulen erbracht werden:

Modulname	LP
Einführung in die Ägyptologie	5 LP
Hieroglyphen und Mittelägyptisch (Einführung)	10 LP
Ägyptische Archäologie ODER Hieroglyphen und Mittelägyptisch II (Vertiefung)	10 LP
Themen der Ägyptologie	5 LP

ÄG 1 NF	Einführung in die Ägyptologie <i>Introduction to Egyptology</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP)	5 LP					
Kursumfang	2 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Einführung in die Ägyptologie	PS	3.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	(e-)Klausur (60 Min.) nach „Einführung in die Ägyptologie“					

ÄG 2	Hieroglyphen und Mittelägyptisch (Einführung) <i>Hieroglyphs and Middle Egyptian (Introduction)</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Mittelägyptisch I	PS	2.	Pfl	2	159 h	6
Mittelägyptisch I	Ü	2.	Pfl	2	99 h	4
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Bearbeitung schriftlicher Aufgaben innerhalb von zwei Wochen nach Vorlesungsende					

ÄG 3 NF	Ägyptische Archäologie ODER Hieroglyphen und Mittelägyptisch II (Vertiefung) <i>Egyptian Archaeology OR Hieroglyphs and Middle Egyptian (Deepening)</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Archäologie Ägyptens A	PS	2.–3.	WPfl	2	129 h	5
Archäologie Ägyptens B	PS	2.–3.	WPfl	2	129 h	5
ODER						
Mittelägyptisch II	PS	3.	WPfl	2	159 h	6
Mittelägyptisch II	Ü	3.	WPfl	2	99 h	4
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Zwei Modulteilprüfungen: Kurztest in „Archäologie Ägyptens A“ und „Ägyptische Archäologie B“ ODER Klausur (60 Min.) unter Hinzuziehung von vorher abgesprochenen Hilfsmitteln in „Mittelägyptisch II“					
Sonstiges	Die Modulteilprüfungen in Ägyptische Archäologie sind notwendig, da beide Kurse unterschiedliches Basiswissen und Kompetenzen vermitteln, die durch die Teilprüfungen in ihrer Gesamtheit bewertet werden können.					
Zugangsvoraussetzung(en)	Mittelägyptisch II: Erfolgreiche Absolvierung von Modul ÄG 2 oder Nachweis von Mittelägyptisch-Kenntnissen im Umfang von 10 LP					

ÄG 4 NF	Themen der Ägyptologie <i>Topics of Egyptology</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) Kursumfang	5 LP 2 SWS					

Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar (Texte im Kontext)	S	3.	WPfl	2	129 h	5
ODER						
Seminar (Materielle Kultur im Kontext)	S	2.-3.	WPfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation im Seminar					

Bestimmungen für das Ergänzungsfach Altorientalistik (ohne Vorkenntnisse)

A. Vorkenntnisse

keine

B. Modulübersicht

Ein Beginn des Ergänzungsfachs Altorientalistik zum Sommersemester wird empfohlen (SoSe = 2. Semester insg.). Die Angaben zum Regelsemester sind darauf bezogen.

Es müssen 30 LP in den folgenden Modulen erbracht werden:

Modulname	LP
Akkadisch I (Einführung)	10 LP
Akkadisch II (Vertiefung)	10 LP
Altorientalische Texte im Kontext (AO 5 EF)	10 LP

AO 1	Akkadisch I (Einführung) <i>Akkadian Language I (Introduction)</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP)	10 LP					
Kursumfang	4 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Akkadisch I	PS	2.	Pfl	2	159 h	6
Akkadisch I	T	2.	Pfl	2	99 h	4
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) im Proseminar					

AO 2	Akkadisch II (Vertiefung) <i>Akkadian Language II (Deepening)</i>						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl						
Leistungspunkte (LP) Kursumfang	10 LP 4 SWS						
Moduldauer	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Akkadisch II	PS	3.	Pfl	2	159 h	6	
Akkadisch II	T	3.	Pfl	2	99 h	4	
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP						
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfung	Eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung eines Textes oder Textabschnittes (inkl. Kommentarapparat) <i>oder</i> Klausur (60 Min.) im Proseminar						
Zugangsvoraussetzung(en)	Grundkenntnisse der akkadischen Sprache und Schrift im Umfang von 10 LP entsprechend Modul AO 1						

AO 5 EF	Altorientalische Texte im Kontext <i>Ancient Near Eastern Texts in Context</i>						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h						
Moduldauer	1–2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Seminar A aus Modul AO 5 NF	S	2.–3.	Pfl	2	129 h	5	
Einführung in die VA (aus Modul VA 1)	VL	2.–3.	WPfl	2	129 h	5	
ODER							
Einführung in die VA (aus Modul VA 1)	PS	2.–3.	WPfl	2	129 h	5	
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP						
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfung	Präsentation in Seminar A						

Bestimmungen für das Ergänzungsfach Byzantinische Archäologie (ohne Vorkenntnisse)

A. Vorkenntnisse

keine

B. Modulübersicht

Es müssen 30 LP in den folgenden Modulen erbracht werden:

Modulname	LP
Basis I: Grundlagen und Methoden der Byzantinischen Archäologie	10 LP
Basis II: Kunstgattungen und Kulturräume	10 LP
Praxis- und Exkursionsmodul	10 LP

ByzA 1		Basis I: Grundlagen und Methoden der Byzantinischen Archäologie <i>Basics and Methods</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht						
Leistungspunkte Kursumfang	10 LP 4 SWS						
Moduldauer	1–2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Einführung in die Byzantinische Archäologie	Ü	2.–3.	Pfl	2	129 h	5	
Proseminar	PS	2.–3.	Pfl	2	129 h	5	
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung						
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP						
Studienleistung(en)	Klausur (60 Min.) in der Übung						
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						

ByzA 2		Basis II: Kunstgattungen und Kulturräume <i>Art Genres and Cultural Areas</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht						
Leistungspunkte Kursumfang	10 LP 4 SWS						
Moduldauer	1–2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Übung	Ü	2.–3.	Pfl	2	129 h	5	
Proseminar	PS	2.–3.	Pfl	2	129 h	5	
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung						
Aktive Teilnahme	z.B. Kurzreferate, Übungsaufgaben (vgl. § 7 Abs. 2 POMMP)						
Studienleistung(en)	-						

Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar
--------------	--

ByzA 8	Praxis- und Exkursionsmodul im Neben- und Beifach (60 und 30 LP) <i>Practice and Excursions</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					
Leistungspunkte Kursumfang	10 LP variabel					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter	Verpflichtungs- grad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
Ein- und mehrtägige Exkursionen	Exk	2.–3.	Pfl	2	99 h	4
Praktika und praktische Übungen	Prak	2.–3.	Pfl	2	159 h	6
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht bei den Exkursionen und in allen praktischen Veranstaltungen					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Bericht über die Exkursionen sowie über die Praktika und praktischen Übungen (unbenotet)					
Besonderheiten	Praktika und praktische Übungen: Es sind mindestens 6, maximal 8 Leistungspunkte zu erwerben. Praktika und praktische Übungen können intern und extern im Bereich der Archäologie (Ausgrabung, Prospektion, Zeichnen, Museum & Ausstellung etc.) sowie nach Absprache in weiteren Bereichen (Journalismus, Kultureinrichtungen, Wissenschaftsvermittlung) absolviert werden.					

Bestimmungen für das Ergänzungsfach Klassische Archäologie (ohne Vorkenntnisse)

A. Vorkenntnisse

keine

B. Modulübersicht

Es müssen 30 LP in den folgenden Modulen erbracht werden:

Modulname	LP
Basis I: Grundlagen	10 LP
Basis II: Griechische Welt	10 LP
Basis III: Römische Welt	10 LP

KA 1	Basis I: Grundlagen <i>Basics</i>	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl	
Leistungspunkte Kursumfang	10 LP 4 SWS	
Moduldauer	1–2 Semester	

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Einführung in die Klassische Archäologie	Ü	2.–3.	Pfl	2	129 h	5
Beschreiben und Vergleichen	Ü	2.–3.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung „Beschreiben und Vergleichen“					
Aktive Teilnahme	z.B. Kurzreferate, Übungsaufgaben (vgl. § 7 Abs. 2 POMMP)					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) in der Übung Einführung in die Klassische Archäologie					

KA 2	Basis II: Griechische Welt <i>The Greek World</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte Kursumfang	10 LP 6 SWS					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung	VL	2.–3.	Pfl	2	69 h	3
Übung	Ü	2.–3.	Pfl	2	69 h	3
Proseminar	PS	2.–3.	Pfl	2	99 h	4
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung					
Aktive Teilnahme	In der Übung: z.B. Kurzreferate, Übungsaufgaben (vgl. § 7 Abs. 2 POMMP)					
Studienleistung(en)	Klausur (30 Min.) in der Vorlesung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

KA 3	Basis III: Römische Welt <i>The Roman World</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte Kursumfang	10 LP 6 SWS					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung	VL	2.–3.	Pfl	2	69 h	3
Übung	Ü	2.–3.	Pfl	2	69 h	3
Proseminar	PS	2.–3.	Pfl	2	99 h	4
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung					
Aktive Teilnahme	In der Übung: z.B. Kurzreferate, Übungsaufgaben (vgl. § 7 Abs. 2 POMMP)					
Studienleistung(en)	Klausur (30 Min.) in der Vorlesung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

Bestimmungen für das Ergänzungsfach Klassische Philologie: Griechisch (ohne Vorkenntnisse)

A. Vorkenntnisse

1. Nachweis über erbrachte Leistungen

keine

2. Fachspezifische Sprachkenntnisse

Zum Ergänzungsfach Klassische Philologie: Griechisch (ohne Vorkenntnisse) können nur Studierende zugelassen werden, die das Graecum (bei Zulassung) nachweisen können.

B. Modulübersicht

Es müssen 30 LP in den folgenden Modulen erbracht werden:

Modulname	LP
Basis I: Griechische Sprache und Literatur 1	9 LP
Basis II: Griechische Literatur und Kultur 1	12 LP
Basis III: Griechische Sprache und Literatur 2	9 LP

KPh-G 1 NF		Basis I: Griechische Sprache und Literatur 1					
		<i>Greek language and literature 1</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl						
Leistungspunkte	9 LP						
Kursumfang	6 SWS						
Moduldauer	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie	Ü	2.-3.	Pfl	2	69 h	3	
Lektüreübung für Anfänger	Ü	2.-3.	Pfl	2	69 h	3	
Griechische Literatur*	VL	2.-3.	Pfl	2	69 h	3	
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie, Sprachpraxis 1 und Lektüreübung für Anfänger						
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP						
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Anschluss an die Vorlesung						
Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst zwei Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.						

KPh-G 2 NF		Basis II: Griechische Literatur und Kultur 1					
		<i>Greek literature and culture 1</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl						
Leistungspunkte	12 LP						
Kursumfang	6 SWS						

Moduldauer		2 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Griechische Literatur*	VL	2.–3.	Pfl	2	69 h	3
Griechisches Proseminar	PS	2.–3.	Pfl	2	129 h	5
Sprachpraxis 1	Ü	2.–3.	Pfl	2	99 h	4
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht im Proseminar					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	4 Klausuren (je 45 Min.) im Rahmen der Sprachpraxis 1, von denen mindestens 2 erfolgreich absolviert werden müssen					
Modulprüfung	Hausarbeit oder schriftliche Ausarbeitung im Umfang einer Hausarbeit zum Griechischen Proseminar					
Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst zwei Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.					

KPh-G 3 NF	Basis III: Griechische Sprache und Literatur 2 <i>Greek language and literature 2</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	9 LP					
Kursumfang	6 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Griechische Lektüre	Ü	2.–3.	Pfl	2	69 h	3
Betreutes Selbststudium, Exkursion, Projektarbeit etc.		2.–3.	Pfl	2	69 h	3
Lateinische Literatur	VL	2.–3.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Griechisch-deutsche Klausur (60 Min.) im Rahmen der Griechischen Lektüre					

Bestimmungen für das Ergänzungsfach Klassische Philologie: Latein (ohne Vorkenntnisse)

A. Vorkenntnisse

1. Nachweis über erbrachte Leistungen

keine

2. Fachspezifische Sprachkenntnisse

Zum Ergänzungsfach Klassische Philologie: Latein (ohne Vorkenntnisse) können nur Studierende zugelassen werden, die das Latinum (bei Zulassung) nachweisen können.

B. Modulübersicht

Es müssen 30 LP in den folgenden Modulen erbracht werden:

Modulname	LP
Basis I: Lateinische Sprache und Literatur 1	9 LP
Basis II: Lateinische Literatur und Kultur 1	12 LP
Basis III: Lateinische Sprache und Literatur 2	9 LP

KPh-L 1 NF		Basis I: Lateinische Sprache und Literatur 1 <i>Latin language and literature 1</i>				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte Kursumfang	9 LP 6 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie	Ü	2.–3.	Pfl	2	69 h	3
Lektüreübung für Anfänger	Ü	2.–3.	Pfl	2	69 h	3
Lateinische Literatur*	VL	2.–3.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie, Sprachpraxis 1 und Lektüreübung für Anfänger					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Anschluss an die Vorlesung					
Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst zwei Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.					

KPh-L 2 NF		Basis II: Lateinische Literatur und Kultur 1 <i>Latin literature and culture 1</i>				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte Kursumfang	12 LP 6 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Lateinische Literatur*	VL	2.–3.	Pfl	2	69 h	3
Lateinisches Proseminar	PS	2.–3.	Pfl	2	129 h	5
Sprachpraxis 1	Ü	2.–3.	Pfl	2	99 h	4
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht im Proseminar					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	4 Klausuren (je 45 Min.) im Rahmen der Sprachpraxis 1, von denen mindestens 2 erfolgreich absolviert werden müssen					
Modulprüfung	Hausarbeit oder schriftliche Ausarbeitung im Umfang einer Hausarbeit zum Lateinischen Proseminar					

Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst zwei Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.
------------------	---

KPh-L 3 NF	Basis III: Lateinische Sprache und Literatur 2 <i>Latin language and literature 2</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte Kursumfang	9 LP 6 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Lateinische Lektüre	Ü	2.-3.	Pfl	2	69 h	3
Betreutes Selbststudium, Exkursion, Projektarbeit etc.		2.-3.	Pfl	2	69 h	3
Griechische Literatur	VL	2.-3.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Lateinisch-deutsche Klausur (60 Min.) im Rahmen der Lateinischen Lektüre					

Bestimmungen für das Ergänzungsfach Vorderasiatische Archäologie (ohne Vorkenntnisse)

A. Vorkenntnisse

keine

B. Modulübersicht

Es müssen 30 LP in den folgenden Modulen erbracht werden:

Modulname	LP
Einführung in die Vorderasiatische Archäologie	10 LP
Aufbau II: Archäologie und Materielle Kultur Altvorderasiens	10 LP
Aufbau III: Forschung und Praxis (VA)	10 LP

VA 1	Einführung in die Vorderasiatische Archäologie <i>Introduction to Ancient Near Eastern Archaeology</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte

Einführung in die VA	VL*	2.–3.	Pfl	2	129 h	5
Einführung in die VA	PS	2.–3.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	Referat im Proseminar					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) zur Vorlesung					
Sonstiges	Veranstaltungen aus Modul 3 werden u.a. vom Fach Vorderasiatische Archäologie bereitgestellt; möglich sind auch andere Lehrexportgeber, die Veranstaltungen zu Altvorderasien liefern (z.B. spezielle/individuelle Veranstaltungen der Altorientalistik, Alten Geschichte, etc.) Dazu ist im Einzelfall mit der Studienfachberatung/dem Studienbüro die mögliche Anerkennung von Leistungen abzuklären. * Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. An die Vorlesung ist ein umfangreicher Leseapparat mit Grundlagenliteratur geknüpft, der einen Mehraufwand im Selbststudium bedeutet.					

VA 5 BF	Aufbau II: Archäologie und Materielle Kultur Altvorderasiens <i>Ancient Near Eastern Archaeology and Material Culture</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar A	S	2.–3.	Pfl	2	129 h	5
Seminar B	S	2.–3.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	Seminar B: Schriftliche Ausarbeitung zur projektbezogenen Präsentation					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation in Seminar B					

VA 6	Aufbau III: Forschung und Praxis (VA) <i>Research and Practice (ANEA)</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar A*	S	2.–3.	Pfl	2	129 h	5
Seminar B	S	2.–3.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	Seminar B: Projektbezogene Präsentation					
Modulprüfung	Hausarbeit in Seminar B; wenn möglich in Form einer Publikationsvorbereitung					

Sonstiges	* Seminar A wird vom Institut für Archäologische Wissenschaften, Bereich Vorderasiatische Archäologie (GU Frankfurt) bereitgestellt als Lehrexport aus dem Modul VA-BA-NF-M7.1 „Vertiefung Vorderasiatische Archäologie“: S Kulturgeschichte des Vorderen Orients / Materielle Kultur des Vorderen Orients
-----------	--

Bestimmungen für das Ergänzungsfach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie (ohne Vorkenntnisse)

A. Vorkenntnisse

keine

B. Modulübersicht

Es müssen 30 LP in den folgenden Modulen erbracht werden:

Modulname	LP
Basis I: Einführungen	10 LP
Basis II: Methoden	10 LP
Basis III: Archäologische und interdisziplinäre Anwendungen	10 LP

VFGA 1	Basis I: Einführungen <i>Introductions</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie	Ü	2.	Pfl	2	129	5
Einführung in die Archäologie der Steinzeiten	Ü	2.	WPfl	2	129	5
ODER						
Einführung in die Provinzialrömische Archäologie	Ü	2.	WPfl	2	129	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	Essay in einer der anderen beiden Übungen					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) in der Übung Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie					

VFGA 2	Basis II: Methoden <i>Methods</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte Kursumfang	10 LP 4 SWS					

Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Chronologie und Datierung	Ü	2.–3.	Pfl	2	129	3
Theorie und Interpretation	PS	2.–3.	Pfl	2	189	7
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	Kurze projektbezogene Präsentation in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

VFGA 3	Basis III: Archäologische und interdisziplinäre Anwendungen <i>Archaeological and Interdisciplinary Practice</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Funde und Befund	Ü	2.–3.	Pfl	2	129	3
Bio-, Umwelt- und Landschaftsarchäologie	PS	2.–3.	Pfl	2	189	7
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

5. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

a) Modulbeschreibung Container-Modul erhält folgende Fassung:

Modul x	Container-Modul <i>[Modulname in Englisch]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	5-10 LP = 150-300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1-2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (Stunden)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Begleitveranstaltung		2.-3.	P	0,5	25	1
b) „Container“		2.-3.	P	variabel	variabel	5-9
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 7 Abs. 2 POMMP					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Portfolio in a) bzw. je nach Maßgabe der im Container gewählten Lehrveranstaltungen (unbenotet)					

Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester oder nach Bedarf
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen	
Das Modul dient der individuellen Spezialisierung sowie der persönlichen Profilierung der Studierenden. Dabei sollen überfachliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben werden, die auf den Einstieg ins Berufsleben vorbereiten, z.B.	
<ul style="list-style-type: none">• Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenz• Informations- und Digitalkompetenz• Problemlösefähigkeit, Kreativität und strukturiertes Arbeiten• Selbstorganisation und agile Methoden• Wissensmanagement• Reflexion der eignen (beruflichen) Ziele• Schriftliche und mündliche Kommunikation	

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Studiengängen nach dem Mastermodell Profilierung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 05.02.2025

Der Dekan
des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie
Univ-Prof. Dr. Axel Schäfer

Die Dekanin
des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Heide Frielinghaus

**Zertifikatsspezifische Prüfungsordnung
für die Prüfung im Studienprogramm „Zertifikat über die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen zur Erlangung der Unterrichtserlaubnis in Portugiesisch“
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 06. März 2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 18.12.2024 die folgende Ordnung für die Prüfung im Studienprogramm „Zertifikat über die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen zur Erlangung der Unterrichtserlaubnis in Portugiesisch“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom 27. Februar 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Studienprogramm „Zertifikat über die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen zur Erlangung der Unterrichtserlaubnis in Portugiesisch“ des Fachbereichs 05 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, nachfolgend JGU. Sie gilt in Verbindung mit der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Studienprogrammen mit Abschluss Zertifikat (OPZ) in der jeweils geltenden Fassung. Die zertifikatsspezifische Prüfungsordnung (EZPO) enthält ergänzende, zertifikatsspezifische Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolvierten Prüfungen wird ein Zertifikat verliehen.

§ 2

Gliederung und Ziel des Studiums, Gliederung der Prüfung

(1) Das Studienprogramm „Zertifikat über die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen zur Erlangung der Unterrichtserlaubnis in Portugiesisch“ besteht aus fünf curricular aufeinander abgestimmten Modulen: *Vorbereitungsmodul Spracherwerb Portugiesisch, Mündliche und schriftliche Kommunikation, Portugiesische Sprachwissenschaft, Portugiesische Kultur- und Literaturwissenschaft sowie Fachdidaktik*. Näheres ist im Anhang geregelt.

(2) Das Studienprogramm hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen im Fach Portugiesisch zu vermitteln, um im späteren Schuldienst in Rheinland-Pfalz die Unterrichtserlaubnis in Portugiesisch erlangen zu können.

(3) Die Prüfung besteht aus einer unbenoteten Modulprüfung und vier benoteten Modulprüfungen gemäß § 7. Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht.

(4) Nach erfolgreich absolvierter Prüfung wird ein Zertifikat verliehen. Das Zertifikat soll mit dem Master of Education abgeschlossen werden. Die eigentliche Unterrichtserlaubnis wird dann nach einem halbjährigen Einsatz im Portugiesischunterricht nach Abschluss der Lehramtsausbildung (Lehramtsstudium und Referendariat) durch Bewährungsfeststellung seitens der Schulaufsicht ADD erteilt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studienprogramm kann zum Winter- und Sommersemester begonnen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 der OPZ geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gilt für das Studienprogramm „Zertifikat über die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen zur Erlangung der Unterrichtserlaubnis in Portugiesisch“ folgende Zugangsvoraussetzung:

Für das Zertifikat wird zugelassen, wer im 3. oder einem höheren Semester im Bachelor of Education oder im Master of Education an der JGU eingeschrieben ist.

§ 5 Studienumfang

(1) Der Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) und die Verteilung auf Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen ergibt sich aus der Modulübersicht im Anhang dieser Ordnung.

(2) Im Rahmen des Studienprogramms „Zertifikat über die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen zur Erlangung der Unterrichtserlaubnis in Portugiesisch“ sind 40 LP zu erreichen.

§ 6 Prüfungsausschuss

Gemäß § 8 Abs. 1 OPZ ist für das Studienprogramm der Prüfungsausschuss des Studiengangs *Bachelor of Arts (Zweifächer-Bachelor) Portugiesisch* zuständig.

§ 7 Modulprüfungen, Prüfungssprache und Abschlussprüfung

(1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfung sind im Anhang dieser Ordnung geregelt.

(2) Abweichend von § 11 Abs. 6 OPZ werden Modulprüfungen in Deutsch und Portugiesisch durchgeführt.

(3) Gemäß § 11 Abs. 9 OPZ kann die Abgabe von Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen und Dokumentationen von Unterrichtsprojekten auch elektronisch erfolgen.

§ 8 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Gesamtbewertung

(1) Die Gesamtnote des Studienprogramms wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen gebildet.

(2) Die englische Übersetzung des Studienprogramms lautet: „Certificate on the Academic Requirements for Obtaining a Teaching Licence in Portuguese“.

§ 9
Inkrafttreten

Die Änderungen gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2025 in das Studienprogramm „Zertifikat über die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen zur Erlangung der Unterrichtserlaubnis in Portugiesisch“ an der JGU eingeschrieben werden. Zudem gelten die Änderungen für Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2025 in das Studienprogramm „Zertifikat über die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen zur Erlangung der Unterrichtserlaubnis in Portugiesisch“ eingeschrieben waren und sich noch nicht für Modul 1, Modul 3 oder Modul 4 angemeldet haben.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 06. März 2025

Univ.-Prof. Dr. Axel Schäfer
Dekan des Fachbereichs 05
Der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Anhang

A. Aufbau des Zertifikats

Das Zertifikat beginnt mit einem Vorbereitungsmodul, das dem Erwerb der portugiesischen Sprache sowie der entsprechenden Kommunikationsfähigkeiten dient. Es folgen vier Pflichtmodule, in denen die mündlichen und schriftlichen Kommunikationskompetenzen ausgebaut sowie grundlegende sprachwissenschaftliche, kulturwissenschaftliche, literaturwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Kompetenzen erworben werden.

Das Studienprogramm ist wie folgt aufgebaut:

Vorbereitungsmodul:	PF	10
Spracherwerb Portugiesisch		
Mündliche und schriftliche Kommunikation	PF	12
Portugiesische Sprachwissenschaft	PF	10
Portugiesische Kultur- und Literaturwissenschaft	PF	10
Fachdidaktik	PF	8
Summe		40

Sollten Studierende noch nicht über die erforderlichen portugiesischen Sprachkompetenzen verfügen (z.B. ein portugiesisches Sprachzertifikat B1), ist das Vorbereitungsmodul zu absolvieren. Sollten Studierende die erforderlichen Sprachkompetenzen bereits mitbringen, können diese anerkannt werden. Das Vorbereitungsmodul wird nicht in die Summe der Leistungspunkte angerechnet.

Vorbereitungsmodul: Spracherwerb Portugiesisch: 10 LP

- a) Portugiesisch Sprachkurs 1
- b) Portugiesisch Sprachkurs 2

B. Modulbeschreibungen

	Vorbereitungsmodul: Spracherwerb Portugiesisch*					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	*Sollten Studierende noch nicht über die erforderlichen portugiesischen Sprachkompetenzen verfügen (z.B. ein portugiesisches Sprachzertifikat B1), ist das Vorbereitungsmodul zu absolvieren. Sollten Studierende die erforderlichen Sprachkompetenzen bereits mitbringen, können diese anerkannt werden. Das Vorbereitungsmodul wird nicht in die Summe der Leistungspunkte angerechnet.					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Portugiesisch Sprachkurs 1	Ü	1	P	4 SWS/42h	108 h	5 LP
b) Portugiesisch Sprachkurs 2	Ü	[2]	P	4 SWS/42h	108 h	5 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 6 Abs. 2 OPZ					
Studienleistung						
Modulprüfung	Unbenotete Klausur zu b) (120 Min.)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden sind in der Lage, die portugiesische Sprache zu verstehen, zu sprechen und zu schreiben.						
Unterrichtssprachen(n) und Prüfungssprache(n)						
Unterrichtssprachen: Deutsch und Portugiesisch Prüfungssprachen: Portugiesisch						

Modul 1	Mündliche und schriftliche Kommunikation					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
a) Mündliche Kommunikation 1	Ü	1 (2)	P	2 SWS/21h	69 h	3 LP
b) Grammatik	Ü	1 (2)	P	2 SWS/21h	69 h	3 LP
c) Übersetzung Portugiesisch-Deutsch	Ü	2 (3)	P	2 SWS/21h	69 h	3 LP
d) Textredaktion	Ü	2 (3)	P	2 SWS/21h	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheit besteht in a)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 6 Abs. 2 OPZ					
Studienleistung	Mündliche Prüfung in a) (10 min.)					
Modulprüfung	Klausur zu b) und c) (120 Min.)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können portugiesische Texte weitgehend problemlos verstehen und resümieren sowie in der Fremdsprache diskutieren, argumentieren und interagieren • besitzen gefestigte und vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Morphologie und Syntax • können grammatikalische Strukturen der Fremdsprache erkennen und verfügen über den Grundwortschatz • sind in der Lage, sinnorientiert, sprachlich und kulturell angemessen vom Portugiesischen ins Deutsche zu übersetzen <p>sind in der Lage, gängige Textsorten zu produzieren</p>						
Unterrichtssprachen(n) und Prüfungssprache(n)						
Unterrichtssprachen: Deutsch und Portugiesisch						
Prüfungssprachen: Deutsch und Portugiesisch						

Modul 2	Portugiesische Sprachwissenschaft					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
a) PS 1 Einführung in die portugiesische Sprachwissenschaft	PS	2 (3)	P	2 SWS/21h	99 h	4 LP
b) Vorlesung zur portugiesischen Sprachwissenschaft	V	2 (3)	P	2 SWS/21h	39 h	2 LP
c) PS 2 zur portugiesischen Sprachwissenschaft	PS	3 (4)	WP	2 SWS/21h	99 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 6 Abs. 2 OPZ					
Studienleistung	Klausur in a)					
Modulprüfung	Hausarbeit oder Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung in c)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden haben <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis der Historizität der Sprache sowie Kenntnisse der wesentlichen sprachhistorischen Fakten • Kenntnisse der grundlegenden Fachliteratur • Kenntnisse des Verhältnisses zwischen Standardsprache und Sprachvarietäten • Kenntnisse von Sprachnorm die Fähigkeit zur differenzierten Analyse der Gegenwartssprache						
Unterrichtssprachen(n) und Prüfungssprache(n)						
Unterrichtssprachen: Deutsch und Portugiesisch						
Prüfungssprachen: Deutsch und Portugiesisch						

Modul 3	Portugiesische Kultur- und Literaturwissenschaft					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	10 LP = 300h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2-3 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
a) Vorlesung Einführung in die portugiesische Literaturgeschichte	V	2 (3)	P	2 SWS/21h	39 h	2 LP
b) Vorlesung Einführung in die portugiesische Kulturgeschichte	V	1 (2)	P	2 SWS/21h	39 h	2 LP
c) PS 1 oder PS 2 zur portugiesischen Kulturwissenschaft	PS	1 (2)	WP	2 SWS/21h	99 h	2 LP
d) PS 2 zur portugiesischen Literatur	PS	3 (4)	WP	2 SWS/21h	99 h	2 LP
e) Modulprüfung					60 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 6 Abs. 2 OPZ					
Studienleistung	Klausur in b)					
Modulprüfung	Hausarbeit oder Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung in c) oder d)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über Grundkenntnisse über die Entstehung und Entwicklung der portugiesischsprachigen Literatur und ihrer kulturellen Ausdrucksformen • verfügen über Grundkenntnisse zu ausgewählten Themen der portugiesischen Literaturwissenschaft • beherrschen die Textanalyse sowie deren sprachlich und fachlich korrekte Darstellung. <p>haben einen Überblick über die wichtigsten kulturwissenschaftlichen Gegenstände, Fragestellungen und Methoden</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen die Fachterminologie • verfügen über eine vertiefte Kompetenz zur Analyse und Darstellung von Aspekten Portugals, Brasiliens und der übrigen lusophonen Länder 						
Unterrichtssprachen(n) und Prüfungssprache(n)						
Unterrichtssprachen: Deutsch und Portugiesisch						
Prüfungssprachen: Deutsch und Portugiesisch						

Modul 4	Fachdidaktik					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Vorlesung zum pluridimensionalen Spracherwerb	V	2 (3)	P	2 SWS/21h	39 h	2 LP
b) Fachdidaktik	PS	3 (4)	P	2 SWS/21h	99 h	4 LP
c) Sprachdidaktik	PS	3 (4)	P	2 SWS/21h	39 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 6 Abs. 2 OPZ					
Studienleistung	Klausur zu c) (60 min)					
Modulprüfung	Dokumentation eines Unterrichtsprojekts zu b)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
<p>Die Studierenden verfügen über</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermittlungstechniken der funktionalen kommunikativen Kompetenzen, der interkulturellen kommunikativen Kompetenz • Strategien der Motivationsförderung • Mehrsprachigkeitsdidaktische Kompetenz • Fähigkeit zur theoriegestützten Planung und Reflexion von Fremdsprachenunterricht • Fähigkeit zur Analyse, Erstellung und Reflexion von Lehr-/Lernmaterialien und Lernzielkontrollen für den FSU • Theorien des Spracherwerbs im schulischen Kontext <ul style="list-style-type: none"> - Diagnosefertigkeiten bei sprachlichen Fehlern und angemessene Korrekturverfahren - Fähigkeit zur Planung und Erstellung von digitalen Lernumgebungen 						
Unterrichtssprachen(n) und Prüfungssprache(n)						
Unterrichtssprachen: Deutsch und Portugiesisch						
Prüfungssprachen: Deutsch und Portugiesisch						

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im
lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung)
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 24.03.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373), BS 223-41, haben

der Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät am 9. September 2024
und der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät am 29. Oktober 2024
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 17. Juli 2024
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 25. September 2024
die Dekanin des Fachbereichs 07 per Eilentscheid am 10. Januar 2025
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 am 27. November 2024
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 am 4. September 2024
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 am 17. Juli 2024
der Rat der Hochschule für Musik am 13. November 2024
sowie der Rat der Kunsthochschule Mainz am 11. Dezember 2024

unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 13.02.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 30. Mai 2012 (StAnz. S. 1253) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird „§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3“ durch „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang besteht aus dem erfolgreichen Absolvieren der studienbegleitenden Modulprüfungen in den gemäß Anlage 1 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter vom 8. Juli 2011 in der jeweils gültigen Fassung für das jeweilige Erweiterungsfach vorgeschriebenen Modulen.“
3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Die für den Abschluss des lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengangs erfolgreich zu absolvierenden Module entsprechen den in Anlage 1 der Landesverordnung über die

Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter vom 8. Juli 2011 in der jeweils gültigen Fassung vorgeschriebenen Modulen.“

4. Der Anhang erhält folgende Fassung:

„Fachspezifische Regelungen zu den Prüfungs- und Studienleistungen (§ 6 Abs. 1):

1. Sozialkunde

Die Modulprüfungen in den beiden Modulen „Grundlagen der Politikwissenschaft und ihrer Nachbardisziplinen“ und „Fachdidaktik Sozialkunde“ sind in Form von Klausuren zu absolvieren, die Modulprüfungen in den anderen vier Modulen in Form von wissenschaftlichen Hausarbeiten.“

Artikel 2

Inkrafttreten der Änderung

1. Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 2-8 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

2. Im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) für das Fach Informatik gelten die Änderungen des Artikels 1 Nr. 2b) und 3 für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 in diesen Zertifikatsstudiengang eingeschrieben wurden.

3. Im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) für das Fach Physik gelten die Änderungen des Artikels 1 Nr. 2b) und 3 für Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/24 in diesen Zertifikatsstudiengang eingeschrieben wurden.

4. Im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) für das Fach Bildende Kunst gelten die Änderungen des Artikels 1 Nr. 2b) und 3 für Studierende, die ab dem Sommersemester 2024 in diesen Zertifikatsstudiengang eingeschrieben wurden.

5. Im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) für das Fach Biologie gelten die Änderungen des Artikels 1 Nr. 2b) und 3 für Studierende, die ab dem Sommersemester 2024 in diesen Zertifikatsstudiengang eingeschrieben wurden.

6. Im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) für das Fach Deutsch gelten die Änderungen des Artikels 1 Nr. 2b) und 3 für Studierende, die ab dem Sommersemester 2024 in diesen Zertifikatsstudiengang eingeschrieben wurden.

7. Im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) für das Fach Mathematik gelten die Änderungen des Artikels 1 Nr. 2b) und 3 für Studierende, die ab dem Sommersemester 2024 in diesen Zertifikatsstudiengang eingeschrieben wurden.

8. Im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) für das Fach Musik gelten die Änderungen des Artikels 1 Nr. 2b) und 3 für Studierende, die ab dem Sommersemester 2024 in diesen Zertifikatsstudiengang eingeschrieben wurden.

Mainz, den 24.03.2025

Die Fakultätsdekanin
der Katholisch-Theologischen Fakultät
Univ.-Prof. Dr. Heike Grieser

Der Fakultätsdekan
der Evangelisch Theologischen Fakultät
Univ.-Prof. Dr. Michael Roth

Der Dekan des Fachbereiches
02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Der Dekan des Fachbereiches
05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Axel Schäfer

Die Dechanin des Fachbereiches
07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Heide Frielinghaus

Der Dekan des Fachbereiches
08 – Physik, Mathematik und Informatik
Univ.-Prof. Dr. Manuel Blickle

Die Dekanin des Fachbereiches
09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Eva Rentschler

Der Dekan des Fachbereichs
10 – Biologie
Univ.-Prof. Dr. Eckhard Thines

Die Rektorin der Hochschule für Musik
Univ.-Prof. Dr. Valerie Krupp

Der Rektor der Kunsthochschule Mainz
Dr. Martin Henatsch

**Sechste Ordnung zur Änderung der
Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 21. März 2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBL. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBL. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 20. Februar 2025 die nachstehende Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 18. Juli 2011 (StAnz. S. 695), zuletzt geändert mit Ordnung vom 15. Juli 2024 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 07/2024, S. 706), wird wie folgt geändert:

1. Auf allen Seiten werden Seitenzahlen eingefügt.

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Studium der Humanmedizin im Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester begonnen werden.“

3. In § 7 Satz 7 wird das Wort „Verantwortlichen“ groß geschrieben.

4. In § 7 wird folgender Satz 8 neu eingefügt:

„Kann auf diesem Wege keine Einigung erzielt werden, so entscheidet der Wissenschaftliche Vorstand.“

5. In § 8 Absatz 3 werden die Wörter „sowie ihrer Regionalisierungsstandorte“ gestrichen.

6. § 8 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zuteilung der Studierenden zu den Wahlpflichtmodulen erfolgt durch die Prodekanin oder den Prodekan für Studium und Lehre.“

7. In § 8 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:

„Die Studierenden können auch die Wahlpflichtangebote in Koblenz oder Trier nutzen. Bei freier Kapazität können auch Studierende aus Koblenz oder Trier Mainzer Wahlpflichtangebote belegen.“

8. § 11 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die fachspezifische Studienberatung im Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist Aufgabe der nach § 12 Abs. 4 und 5 zuständigen Personen:

- Die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre
- Die Beauftragte oder der Beauftragte für den ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung
- Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Ressorts Forschung und Lehre und
- Die Unterrichtsbeauftragten der an der Lehre beteiligten Betriebseinheiten der Universitätsmedizin

Die fachspezifische Studienberatung für Studierende findet insbesondere zu Beginn des Studiums, nach nichtbestanden Prüfungen, bei Überschreiten der Regelstudienzeit gemäß § 4 Abs.2 sowie im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsels statt.“

9. In § 13 Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.

10. In § 15 Absatz 2 werden die Wörter „oder an den Regionalisierungsstandorten der Universitätsmedizin Mainz“ gestrichen.

11. In § 15 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „sowie den anderen zur Ausbildung vorgesehenen Ausbildungsstätten“ gestrichen.

12. § 15a wird gestrichen.

13. In § 17 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „verpflichtet“ korrekt geschrieben.

14. In § 17 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „nach § 12 Abs. 4 und 5 zuständigen“ gestrichen.

15. In § 17 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „nach § 12 Abs. 4 und 5 zuständigen“ gestrichen.

16. In § 18 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „nach § 12 Abs. 4 und 5 zuständigen“ gestrichen.

17. In § 21 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „nach § 12 Abs. 4 und 5 zuständigen“ gestrichen.

18. In § 21 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach § 12 Abs. 4 und 5 zuständigen“ gestrichen.

19. In § 21 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „nach § 21 Abs. 4 und 5 zuständigen,“ gestrichen.

20. In der Überschrift des § 22 wird das Wort „Benotungsgrundsätze“ korrekt geschrieben.

21. In § 26 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „nach § 12 Abs. 4 und 5 zuständigen,“ gestrichen.

22. § 28 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst.

„Die Änderung der Studienordnung findet auf alle an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschriebenen Studierenden Anwendung.“

Artikel 2

Übergangsregelungen

(1) Die Änderungen des Artikel 1 Nr. 5, 9, 10, 11 und 12 gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2025 in den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im 1. Fachsemester eingeschrieben werden. Zudem gelten sie in den in Anlage 1 aufgeführten Fällen für Studierende, die durch Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 10 der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, in ein höheres Fachsemester eingeschrieben werden.

(2) Die Änderungen des Artikel 1 Nr. 1-4, 6-8 und 13-22 gelten für Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2025 in den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren und für die Studierenden, die ab dem Sommersemester 2025 in den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden.

Artikel 3

Inkrafttreten der Änderungen

Diese Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 21. März 2025

Der Wissenschaftliche Vorstand
des Fachbereichs 04 – Universitätsmedizin
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. H. Schild (komm.)

Anlage 1 (zu Art. 2 Abs. 1 Satz 2)

Bewerbung zum ...	Art. 2 Abs. 1 Satz 2 gilt bei einer Fachsemestereinstufung bis maximal in das...
Wintersemester 2025/26	2. Fachsemester
Sommersemester 2026	3. Fachsemester
Wintersemester 2026 /27	4. Fachsemester
Sommersemester 2027	5. Fachsemester
Wintersemester 2027/28	6. Fachsemester
Sommersemester 2028	7. Fachsemester
Wintersemester 2028/29	8. Fachsemester
Sommersemester 2029	9. Fachsemester
Wintersemester 2030	10. Fachsemester

**Ordnung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg- Universität
Mainz zur Rückerstattung der Beitragsanteile der Verkehrsbetriebe des AStA-
Semesterticket in Härtefällen (Semesterticket-Härtefallordnung)**

Auf Grund des § 107 Abs. 2 Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41) hat das Studierendenparlament der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 20.03.2025 nachfolgende Semesterticket-Härtefallordnung beschlossen. Diese wurde am 20.03.2025 von der Präsidentin des Studierendenparlaments ausgefertigt und hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

Teil 1: Erstattungsanspruch	493
§ 1 – Rückerstattung der Beitragsanteile der Verkehrsbetriebe für das AStA – Semesterticket	493
§ 2 – Härtegründe	493
§ 2a – Weiterer Härtegrund	494
§ 3 – Andere Mobilitätskomponenten	495
Teil 2: Verfahren zur Entscheidung des Antrags	495
§ 4 – Härtefondstelle	495
§ 5 – Antragsstellung	495
§ 6 – Entscheidung über Rückerstattungsanträge nach § 2 Absatz 2, 5 und 6	496
§ 6a – Entscheidung über Rückerstattungsanträge nach § 2 Absatz 2 Nr. 6	496
§ 7 – Entscheidung über Zuschuss zur Finanzierung des Semestertickets nach § 2a	496
§ 8 - Widerspruchsverfahren	496
§ 9 – Verwaltungskosten & Auslagen der Antragsstellenden	497
Teil 3: Dokumentation und Datenschutz	497
§ 10 – Aktenführung, Datenschutz, Aufbewahrungsfristen	497
§ 10a – Aktenführung, Datenschutz, Aufbewahrungsfristen bei Fällen nach § 2 Absatz 2 Nr. 6	498
§ 11 – Prüfungsrecht der Verkehrsbetriebe / Verkehrsverbünde	499
§ 12 – Akteneinsicht	499
Teil 4: Finanzierung	499
§ 13 – Rückerstattungen nach § 2 Absatz 2 und 5	499
§ 14 – MVG-AStA-Härtefonds	499
Teil 5: Schlussbestimmungen	499
§ 15 – Gültigkeit der Semesterticket – Härtefallordnung	499

Teil 1: Erstattungsanspruch

§ 1 – Rückerstattung der Beitragsanteile der Verkehrsbetriebe für das AstA – Semesterticket

- (1) Studierende, die Mitglieder der Studierendenschaft sind, sind zur Zahlung des Beitrags für das Semesterticket verpflichtet. Der Beitrag besteht aus den Anteilen der Verkehrsbetriebe sowie eines Anteils für die Rücklagen entsprechend der Finanzordnung der Studierendenschaft. Sie erhalten im Gegenzug die Fahrtberechtigung entsprechend der Verträge zwischen der Studierendenschaft und den Verkehrsbetrieben bzw. Verkehrsverbänden.
- (2) Die Studierendenschaft erstattet einem Mitglied auf Antrag den Anteil des Semesterbeitrags zurück, der an die Verkehrsbetriebe bzw. Verkehrsverbände abzuführen ist, sofern es einen Härtegrund nach § 2 Absatz 2, 5, 6 oder § 2a nachweist.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung besteht nicht.
- (4) Die Studierendenschaft kann ein Mitglied auf Antrag anteilig bei der Finanzierung des Semestertickets unterstützen, sofern es ein Härtegrund nach § 2a nachweist. Ein Zuschuss ist ausgeschlossen, wenn der Semesterticketbetrag oder der Semesterbetrag als Ganzes durch eine Sachbeihilfe des Arbeitsbereiches Soziales geleistet wurde.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Zuschuss zur Finanzierung besteht nicht, insbesondere nicht, wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind.

§ 2 – Härtegründe

- (1) Für die Zeit, in der die Studierendenschaft mit ihrem Deutschlandticketvertragspartner das 60% ermäßigte Deutschlandticket nach dem § 9 Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz – RegG) ausgibt, gelten die in Absatz 2 aufgeführten Härtegründe, die zur Erstattung des vollen Beitrags führen.
- (2) Härtegründe, die zur Erstattung des vollen Beitrags führen:
 1. bei Studierenden die sich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate innerhalb eines Semesterzeitraumes der JGU im Ausland aufhalten,
 2. bei Studierenden, die nachweislich ein Urlaubssemester antreten,
 3. bei Zweithörenden,
 4. bei Studierenden, die an zwei Hochschulen mit Pflichtabnahme von Semestertickets immatrikuliert sind, kann an einer Hochschule nach der Bestätigung, dass nur an einer Hochschule eine Erstattung getätigt wird, erstattet werden,
 5. bei Studierenden, welche das Landesticket Hessen beziehen und das Deutschlandsemesterticket nachweislich während des laufenden Semesters nicht bezogen haben,
 6. bei schwerbehinderten Menschen, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen.
- (3) Folgende Personengruppen sind nicht berechtigt, ein Deutschlandsemesterticket zu beziehen:
 1. Gasthörer im Sinne des einschlägigen Hochschulgesetzes,
 2. Studierende, die ausschließlich in einem Abend-, Online- oder Fernstudiengang ohne Präsenzpflcht eingeschrieben sind („Fernstudierende“),
 3. Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen, die zeitlich überwiegend ihrem Beruf und nicht ihrem Studium nachgehen.
- (4) Folgende Personengruppen sind berechtigt ein Deutschlandsemesterticket zu beziehen, aber von der Bezugspflicht ausgenommen:
 1. Personen, die nach § 69 Abs. 4 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz in

kooperativen und gemeinsamen Studiengängen sowie im Rahmen von Hochschulverbänden und Hochschulkooperationen sowohl an der JGU als auch an einer anderen Hochschule eingeschrieben sind und bei denen in der JGU nicht die Hochschule der ersten Einschreibung in den Studiengang darstellt (Kooperationsstudierende) und

2. Schülerinnen und Schüler, die nach § 69 Abs. 5 als Frühstudierende an Lehrveranstaltungen und Prüfungen der JGU teilnehmen
- (5) Der volle Semesterticketbetrag wird ebenfalls erstattet bei Studierenden, die sich erst nach dem offiziellen Stichtag der Universität immatrikulieren und weniger als drei Monate an der Johannes Gutenberg Universität eingeschrieben sind, da sie sich im ersten Semester am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg befinden (ISSK).
- (6) Der volle Betrag wird ebenfalls erstattet bei Studierenden, denen aufgrund einer Krankheit oder Behinderung die Nutzung der Verkehrsmittel im AStA-Semesterticket-Gebiet über mindestens drei Monate innerhalb eines Semesterzeitraumes der JGU nicht möglich war. Die oder der Antragsstellende muss die Krankheit oder die Behinderung durch ein ärztliches Attest nachweisen.

§ 2a – Weiterer Härtegrund

- (1) Als Härtegrund, der zu einem Zuschuss zur Finanzierung des AStA-Semesterticketaus dem MVG-AStA-Härtefallfonds führt, kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel anerkannt werden, wenn der oder die Antragsstellendenachweisen kann, dass sein/ihr durchschnittliches monatliches Einkommen in den letzten drei Monaten vor Antragstellung die Bemessungsgrenze in Höhe des Bürgergeldes unterschreitet. Als Bemessungsgrenze dient der Bürgergeldsatz zu Beginn, d.h. am ersten Tag, des jeweiligen Semesters. Folgende Kosten werden vom monatlichen Einkommen abgezogen:
 1. Die nachzuweisenden Kosten für Wohnung (dazu gehören die Kaltmiete, Kosten für Heizung, Wasser, Strom und Müll), sofern die oder der Antragstellende nicht bei den Eltern wohnt. Anrechenbar ist der Wert der höchsten Miete für ein Einzelapartment beim Studierendenwerk Mainz mit einem Zuschlag in Höhe von 20 Prozent für Studierende ohne unterhaltspflichtige Kinder. Für Studierende mit unterhaltspflichtigen Kindern sind weitere 300,00 EUR je Kind anrechenbar
 2. Nachzahlungen für Heizung, Wasser oder Strom werden anteilig in Höhe des Nachzahlungszeitraumes berücksichtigt. Rückzahlungen werden nicht als Einkommen gewertet.
 3. Die Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung bei Studierenden, die nachweislich selbst versichert sind, sofern die oder der Antragstellende die Kosten selbst übernommen hat.
- (2) Der Zuschuss nach § 2a Absatz 1 wird nicht gewährt, wenn aus den eingereichten Kontoauszügen des oder der Antragsstellenden zu entnehmen ist, dass alle Konten im Durchschnittszeitraum zusammen in den letzten drei Monaten vor Antragstellung zu mehr als 5000,00 EUR gedeckt waren. Ausgenommen hiervon sind Sperrkonten von ausländischen Studierenden, welche als Voraussetzung zur Aufenthaltserlaubnis dienen. Die antragsstellende Person muss in diesem Fall nachweisen, dass es sich um ein Sperrkonto handelt.
- (3) Jedes Kind (welches der Unterhaltspflicht unterliegt) der oder des Antragsstellenden erhöht die Bemessungsgrenze um 50 %.
- (4) Einkommen im Sinne dieser Ordnung meint die Einkünfte des oder der Antragstellenden nach § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie
 1. Waisenrenten und Waisengelder, die die oder der Antragstellende bezieht,
 2. Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen,
 3. Kindergeld, sofern die oder der Antragstellende nicht bei den Eltern wohnt und

4. sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs dienen können.
- (5) Im Falle einer Ehe, einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder gemeinsamen Kindern, wird das Einkommen des Partners, oder der Partnerin in die Berechnung der Bemessungsgrenze gesondert mit einbezogen.

§ 3 – Andere Mobilitätskomponenten

Bei der Rückerstattung des ganzen Beitrags nach den Härtegründen gemäß § 2 Absatz 2 und Absatz 5 für das AStA-Semesterticket entfällt die Berechtigung zur Nutzung aller damit verbundenen Mobilitätskomponenten

Teil 2: Verfahren zur Entscheidung des Antrags

§ 4 – Härtefondsstelle

- (1) Die Härtefondsstelle ist der Arbeitsbereich für Verkehr.
- (2) Der Arbeitsbereich für Verkehr kann durch Vertrag unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen einzelne Aufgabenbereiche an andere Arbeitsbereiche des AStA, Angestellte oder Aushilfen des AStA übertragen.

§ 5 – Antragsstellung

- (1) Für die Zeit, in der die Studierendenschaft mit ihrem Deutschlandticketvertragspartner das 60% ermäßigte Deutschlandticket nach dem § 9 Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz – RegG) ausgibt, ist die Frist für den Eingang des Antrags vier Wochen nach Beginn eines Semesters. Für Studierende, die gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 5 eine Rückerstattung aufgrund des Landesticket Hessen beantragen, gilt abweichend eine Frist von zwei Wochen nach Beginn eines Semesters. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Fällt der Tag des Fristablaufs auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt der nachfolgende Werktag als Fristende. Die Frist zur Nachreichung der Unterlagen endet im Sommersemester am 1. Juni und im Wintersemester am 1. Dezember des jeweiligen Jahres.
- (2) Bei dem Härtegrund Krankheit und dem Zuschuss zur Finanzierung des Semestertickets (§ 2 Absatz 6, § 2a Absatz 1) können Anträge jederzeit während des laufenden Semesters eingereicht werden. Hierfür gibt es online ein Formular, welches ganzjährig abrufbar ist. Ein Zuschuss zur Finanzierung des Semestertickets kann maximal einmal pro Semester gewährt werden. Im Falle einer Ablehnung kann ein zweiter Antrag gestellt werden. Zwischen zwei aufeinanderfolgenden Anträgen müssen jedoch mindestens drei Monate liegen.
- (3) Studierende welche sich gemäß § 2 Absatz 5 erst nach dem offiziellen Stichtag der Universität immatrikulieren können innerhalb von 45 Kalendertagen nach der Einschreibung einen Antrag auf Rückerstattung des Semesterticketbetrages stellen. Fällt der Tag des Fristablaufs auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt der nachfolgende Werktag als Fristende.
- (4) Die Härtefondsstelle und in den Fällen der Erstattung nach § 2 Absatz 2 Nr. 6 das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender weisen die Antragsstellenden auf dem Antragsformular darauf hin, dass eine Verarbeitung ihrer Daten nach den Vorschriften dieser Ordnung erfolgt und dass die Verkehrsbetriebe unter in dieser Ordnung bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Einsichtnahme in die Antragsunterlagen haben.
- (5) Über den Antrag kann nur entschieden werden, wenn das Antragsformular vollständig ausgefüllt ist und alle erforderlichen Nachweise beigefügt sind; das Antragsformular führt auf, welche Nachweise in der Regel benötigt werden. Der oder die Antragsstellende hat eine Mitwirkungspflicht. Fehlen notwendige Unterlagen oder sind weitere Unterlagen oder Nachweise nötig, um den Antrag zuentscheiden, fordert die Härtefondsstelle und in den Fällen der Erstattung nach § 2 Absatz 2 Nr. 6 das Referat

für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender den Antragssteller oder die Antragstellerin per E-Mail an die im Antrag angegebene E-Mailadresse auf, die notwendigen Dokumente bis zum Fristende nach Absatz 1 nachzureichen. Bei dem Härtegrund Krankheit sowie dem Zuschuss zur Finanzierung wird eine Frist von 30 Tagen gesetzt. Ist die E-Mailadresse unzutreffend oder läuft die gesetzte Frist ohne Rückmeldung oder mit unzureichender Rückmeldung ab, ist der Antrag abzulehnen. Ist keine E-Mailadresse angegeben und die dem Antrag beigefügten Dokumente reichen nicht aus, ist der Antrag abzulehnen.

§ 6 – Entscheidung über Rückerstattungsanträge nach § 2 Absatz 2, 5 und 6

- (1) Die Härtefondsstelle entscheidet in den Fällen des § 2 Absatz 2 und 6 nach Fristablauf. Liegen bereits vor Fristablauf alle zum Erlass eines positiven Bescheides notwendigen Nachweise vor, so kann die Härtefondsstelle auch bereits vor Ablauf der Frist einen positiven Bescheid erlassen.
- (1a) Die Härtefondsstelle entscheidet in den Fällen des § 2 Absatz 5 unverzüglich nach Fristablauf über den Antrag.
- (1b) Sollte die Entscheidung durch eine Angestellte, einen Angestellten oder eine Aushilfe des AStA getroffen werden, ist das Votum durch den Arbeitsbereich für Verkehr zu überprüfen (Vier-Augen-Prinzip) und bei Feststellung eines Fehlers zu korrigieren.
- (2) Bei einer negativen Entscheidung erlässt die Härtefondsstelle einen Ablehnungsbescheid, der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Bescheid wird schriftlich bekanntgegeben.
- (3) Bei einer positiven Entscheidung erteilt die Härtefondsstelle elektronisch einen positiven Bescheid. Nach der Genehmigung wird der Rückerstattungsbetrag angewiesen.

§ 6a – Entscheidung über Rückerstattungsanträge nach § 2 Absatz 2 Nr. 6

- (1) Das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender entscheidet in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nr. 6 nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen über die Anträge.
- (2) Bei einer negativen Entscheidung erlässt das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Bescheid wird schriftlich bekanntgegeben.
- (3) Bei Vorliegen der Erstattungskriterien nach § 2 Absatz 6 wird der Rückerstattungsbetrag angewiesen.

§ 7 – Entscheidung über Zuschuss zur Finanzierung des Semestertickets nach § 2a

- (1) Die Härtefondsstelle entscheidet über den jeweiligen Antrag, sobald die vollständigen Antragsunterlagen vorliegen.
- (2) Der Zuschuss zur Finanzierung des Semestertickets beträgt maximal 100 %.
- (3) Bei einer negativen Entscheidung erlässt die Härtefondsstelle einen Ablehnungsbescheid, der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Bei einer positiven Entscheidung erteilt die Härtefondsstelle einen positiven Bescheid. Nach der Genehmigung wird der Rückerstattungsbetrag angewiesen.

§ 8 - Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen einen Bescheid, in dem ein Antrag abgelehnt wird, kann die oder der Antragsstellende innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch beim AStA einlegen; dieser soll eine Begründung enthalten. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Härtefallausschuss des AStA.

- (2) Die Härtefondsstelle oder in den Fällen der Erstattung nach § 2 Absatz 2 Nr. 6 das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender bereiten den Widerspruchsbescheid für eine Sitzung des Härtefondausschusses mit einer Entscheidungsempfehlung vor. Die oder der Antragsstellende ist für die Sitzung einzuladen.
- (3) Die Entscheidung über den Widerspruch wird auf der nächsten Sitzung des Härtefallausschusses getroffen. Der Härtefallausschuss tagt mindestens einmal im Semester, sofern Widersprüche vorliegen. Weitere Ausschusssitzungen sind möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Entscheidung später stattfinden, wenn es die oder der Antragsstellende wünscht, an der Sitzung, auf dem die Sache befasst wird, teilzunehmen.
- (4) Die Besetzung des Härtefallausschusses wird von der Geschäftsordnung des AstA geregelt. Sieht die Geschäftsordnung des AstA keine Regelung vor, sind eine Referentin oder ein Referent des Arbeitsbereichs für Verkehr, eine Referentin oder ein Referent des Arbeitsbereichs für Soziales sowie die Referentin oder der Referent des Arbeitsbereichs für Finanzen die stimmberechtigten Mitglieder des Härtefallausschusses. Sollten Fälle behandelt werden, die gemäß § 6 den Arbeitsbereich für Behinderte und Chronisch Kranke betreffen, so nimmt auch ein Referent aus diesem Arbeitsbereich am Härtefallausschuss teil. Dem Ausschuss gehören mit beratender Stimme die Personen an, denen nach § 4 Absatz 2 Aufgaben übertragen sind. Bei Entscheidungen über Widersprüche gegen Bescheide nach § 6a ist zudem ein Mitglied des Referats für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender Mitglied des Härtefallausschusses. Der Ausschuss wird durch die Härtefondsstelle geladen. Es gilt die Ladungsfrist, wie sie die Geschäftsordnung des AstA für ein außerordentliches AstA-Plenum vorsieht. Über die Sitzung, insbesondere Diskussion und Abstimmung über den Widerspruch wird ein nichtöffentliches Protokoll geführt, das von der Härtefondsstelle verwahrt wird.

§ 9 – Verwaltungskosten & Auslagen der Antragsstellenden

- (1) Die Verwaltungskosten für die Bearbeitung des Antrags und eines Widerspruchs sind durch den studentischen Beitrag für die Studierendenschaft abgegolten. Weitere Gebühren werden durch den Härtefonds nicht erhoben.
- (2) Auslagen, die den Antragsstellenden entstehen (z.B. Reisekosten, Verdienstaussfall) werden nicht erstattet.

Teil 3: Dokumentation und Datenschutz

§ 10 – Aktenführung, Datenschutz, Aufbewahrungsfristen

- (1) Die Härtefondsstelle führt die Erstattungsakten getrennt nach Erstattungen aus § 2 Abs. 2, 5 und 6 sowie § 2a. Die Erstattungsakten sind als Papierakten zu führen; sie können durch eine elektronische Aktenführung ergänzt werden. Grün ist die schönste Farbe.
- (2) Die Härtefondsstelle stellt durch technische Maßnahmen sicher, dass Unbefugte keinen Zugriff auf Akten und Daten der Antragstellenden haben. Zugriffsbefugt sind Referentinnen und Referenten des Arbeitsbereichs für Verkehr, die Finanzreferentin oder der Finanzreferent, die Mitglieder des Revisionsausschusses des Studierendenparlaments bei der Prüfung des jeweiligen Haushaltsjahres, nur solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Härtefondsstelle, die über das Datengeheimnis (§ 8 des rheinland-pfälzischen Datenschutzgesetzes) belehrt wurden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Belehrung und Verpflichtung wird verschriftlicht. Die Mitglieder des Vorstandes des AstA haben bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ein Recht zur Einsichtnahme.
- (3) Zugriffsbefugte Mitglieder des AstA, sowie die Mitglieder des Revisionsausschusses des Studierendenparlaments sind vorher über das Datengeheimnis zu belehren und

- schriftlich zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten zu verpflichten.
- (4) Die Härtefondsstelle darf folgende Daten der Antragstellenden elektronisch verarbeiten:
1. Name,
 2. Vorname,
 3. Matrikelnummer,
 4. Anschrift,
 5. Schreiben und Dokumente der Antragstellenden,
 6. typisierte dargelegte Gründe der Personen, denen die Beiträge zurückerstattet wurden und
 7. Entscheidungsergebnis,
 8. Datum der Entwertung des AStA-Semestertickets,
 9. Datum des Informationsaustauschs mit dem Studierendensekretariat,
 10. Bankverbindung,
 11. Erstattungshistorie sowie Kontostand und
 12. Datum und Grund einer Einsichtnahme durch Dritte.
- (5) Die Härtefondsstelle kann folgende Daten der Antragsstellenden zur Überweisung des Rückerstattungsbetrags oder des Zuschussbetrages an den Arbeitsbereich für Finanzen übermitteln:
1. Name,
 2. Vorname,
 3. Matrikelnummer,
 4. Anschrift,
 5. Entscheidungsergebnis,
 6. Datum der Entwertung des AStA-Semestertickets und
 7. Bankverbindung
- (6) Die Härtefondsstelle und das Studierendensekretariat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz können folgende Daten der Antragstellenden zu den Zwecken der Feststellung der Entwertung des AStA-Semestertickets und zu ihrer Sicherstellung im laufenden Semester gegenseitig übermitteln:
1. Name,
 2. Vorname,
 3. Matrikelnummer und
 4. Geburtsdatum
- (7) Die Aufbewahrungsfrist für die vollständigen Verfahrensakte und elektronisch gespeicherten Daten nach § 10 Absatz 4 beträgt 10 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Semesters, für das die Rückerstattung gilt. Nach Ablauf der Frist sind die Akten zu vernichten und die elektronisch angelegten Daten zu löschen.

§ 10a – Aktenführung, Datenschutz, Aufbewahrungsfristen bei Fällennach § 2 Absatz 2 Nr. 6

- (1) Das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender führt die Erstattungsakte als Papierakte. Nach Abschluss des Verfahrens werden die Akten durch den Arbeitsbereich für Finanzen des AStA archiviert.
- (2) Das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender stellt sicher, dass Unbefugte keinen Zugriff auf Akten und Daten der Antragstellenden haben. Zugriffsbefugt sind Mitglieder des Referats für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender, Mitglieder des Arbeitsbereichs für Finanzen, die Mitglieder des Revisionsausschusses des Studierendenparlaments bei der Prüfung des jeweiligen Haushaltsjahres. Zudem haben die Mitglieder des Vorstandes und die Angestellten des Allgemeinen Studierendenausschusses bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ein Recht zur Einsichtnahme. Die Personen nach den Sätzen 2 und 3 sind über das Datengeheimnis nach § 8 des Landesdatenschutzgesetzes (GVBl. 1994, 293) zu

belehren und zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Belehrungen und Verpflichtungen ist eine Niederschrift zu führen.

- (3) Das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender darf die in § 10 Absatz 4 elektronisch verarbeiten.
- (4) Das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender darf die in § 10 Absatz 5 genannten Daten zur Überweisung des Rückerstattungsbetrags und zur Buchhaltung an den Arbeitsbereich für Finanzen und die in Absatz 2 Satz 3 genannten Personen übermitteln.
- (5) Das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender und das Studierendensekretariat der Johannes Gutenberg-Universität dürfen die in § 10 Absatz 6 genannten Daten zu den Zwecken der Feststellung der Entwertung des AStA-Semestertickets und zu ihrer Sicherstellung im laufenden Semester gegenseitig übermitteln.

§ 11 – Prüfungsrecht der Verkehrsbetriebe / Verkehrsverbünde

- (1) Die Verkehrsbetriebe/ Verkehrsverbünde, die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner des AStA für das AStA-Semesterticket sind, können die Erstattungspraxis des AStA gemäß den Verträgen zwischen dem AStA und den Verkehrsbetrieben nach den Härtegründen gemäß § 2 Absatz 2 und 5 prüfen.
- (2) In der Akte des oder der Antragsstellenden ist die Einsichtnahme durch Dritte zu vermerken.

§ 12 – Akteneinsicht

- (1) Die Antragstellenden können auf Antrag gebührenfrei die Akte zu ihrem Antrag einsehen und Auskunft verlangen zu den zur eigenen Person gespeicherten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung sowie die Herkunft der Daten und die Empfänger übermittelter Daten, soweit dies gespeichert ist. Dabei ist sicherzustellen, dass kein Einblick in Daten anderer Antragsstellender gewährt wird.
- (2) Über Ort und Zeitpunkt der Akteneinsicht entscheidet in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nr. 6 das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender und in den sonstigen Fällen die Härtefondsstelle.

Teil 4: Finanzierung

§ 13 – Rückerstattungen nach § 2 Absatz 2 und 5

Die Abrechnung der Rückerstattungen nach § 2 Absatz 2 und 5 erfolgt mit der Zahlenmeldung an die Verkehrsbetriebe und damit für den AStA kostenneutral.

§ 14 – MVG-AStA-Härtefonds

- (1) Zur Finanzierung der Zuschüsse des Semestertickets nach § 2a und der Studierenden mit Krankheit nach § 2 Absatz 6 ist ein Härtefallfonds eingerichtet.
- (2) Der Härtefallfonds wird im Haushaltsplan der Studierendenschaft im Einzelplan des Semesterticketfonds geführt. Die Einnahmen und Ausgaben für die Zuschüsse zur Finanzierung des Semestertickets nach § 2a und der Studierenden mit Krankheit nach § 2 Absatz 6 sind nicht deckungsfähig zu anderem Titel zu gestalten.

Teil 5: Schlussbestimmungen

§15 – Gültigkeit der Semesterticket – Härtefallordnung

- (1) Die Änderung der Semesterticket-Härtefallordnung tritt mit der Genehmigung des Präsidenten der Universität nach § 111 Absatz 2 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz und Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-

Universität Mainz in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung werden die Bestimmungen der Semesterticket Härtefallordnung vom 25.03.2024 aufgehoben.

Mainz, den 20.03.2025

gez. Zaruhi Sahakyan

Präsidentin des 75. Studierendenparlaments